Budget und Gesetz

nach

dem konstitutionellen Staatsrecht Englands

mit Rücksicht

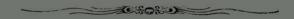
auf

die deutsche Reichsverfassung

non

Dr. Rudolf Gneist,

Abgeordnetem gum Reichstag bes Rorbbeutichen Bunbes.



1967.

Springer-Verlag Berlin Heidelberg OmbH

Budget und Gesek

nach

dem konstitutionellen Staatsrecht Englands

mit Rücksicht

auf

die deutsche Reichsverfassung

von

Dr. Rudolf Gneift,

Abgeordnetem gum Reichstag bes Nordbeutiden Bunbes.



1867.

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

"Es bestehen über das Verhältniß des Staatshaus. halts Trrthümer, die nicht auf großen Grundsägen beruhen, sondern welche entstanden sind durch die Unstenntniß des practischen Zusammenhangs dieser Dinge in den fremden Verfassungen, aus denen stets räsonnirt wird." (Stenogr. Ber. des Reichstags S. 631.)

Ich darf an diese Worte wohl anknüpfen, um für eine der brennendsten Fragen der Reichsverfassung eine Reihe von Säten zu prüfen, über welche auch unter politischen Freunden keine voll= kommene Uebereinstimmung herrscht, über welche vielmehr manche Differenzpunkte, feit dem Ausbruch des Streits über das preußische Militairbudget im Berbst 1862, durch mehre Sessionen sich bindurchgezogen haben. Die verwandten Varteirichtungen haben sicherlich recht daran gethan, folde Differenzen zurückzustellen, fo weit und fo lange es fich darum handelte, das bestehende Verfassungs= recht zu vertheidigen. Diese Vertheidigung war von mehr als einem Standpunkt aus in ihrem Recht. Im gegenwärtigen Beitpunkte aber, wo es sich darum handelt, eine Reihe der wichtigsten deutschen Verhältnisse durch dauernde Gesetze festzustellen, wird es nur im Interesse der Sache sein, solche Fragen, welche in Fractionen nicht genügend erörtert werden können, und welche in den öffent= lichen Berathungen unter einer Fluth von Partei= und perfönlichen Streitigkeiten untergeben, in einigen Zusammenhang zu besprechen. Bäre der Reichstag des nordbeutschen Varlaments in der Lage, seine Entschließungen in ruhiger Erwägung zu fassen, so würde das Gutachten von Sachverständigen über Fragen von dieser staats= rechtlichen Bedeutung fogar erwünscht fein. In der heutigen Sturm= und Drangperiode wird es wenigstens zulässig erscheinen.

Da meine Argumentation zunächst von den parlamentarischen Einrichtungen Englands ausgeht, und da die Sturmeseile der

Berhandlungen nur breimal 24 Stunden für die Niederschreibung dieser Zeilen gewährte, so blieb mir kaum eine andere Wahl, als der Kürze wegen einige Paragraphen aus dem zweiten Bande meines Englischen Verwaltungsrechts als Anlage abzudrucken. Ander Eitate für diese speciellen Fragen aus der zugänglichen Literatur gibt es nicht. Die Anlage wird aber eine Vermuthung der Unbefangenheit für sich haben, da sie im Frühjahr 1866 gedruckt, in un=mittelbarem Zusammenhang mit den früheren Bänden desselben Werks von 1863, 1860, 1857 steht. Veiläusig habe ich mir erslaubt auf frühere Kammerreden und Kammerberichte aus den Jahren des Verfassungsstreits zurückzuweisen, in welchen dieselben Fragen contradictorisch erörtert sind.

Möge die Eile der Niederschreibung manche Unvollkommenheiten der Form, hier und da auch der Sache entschuldigen. Der Ernst der Zeit wird jedenfalls eine Mahnung an unsere Zeitgenossen rechtsertigen, die Achtung vor dem Necht, an welcher es in Deutschsland in den Gebieten des Privatrechts nicht fehlt, auf das Gebiet des öffentlichen Nechts übertragen zu wollen. Ohne diese Achtung vor Rechtsgrundsähen werden unsere Parteibildungen, wie unsere Parteiprogramme haltlos, Parteistreit und Parteireden bloße Schöpfungen des Tages bleiben. Der Verlauf der Darstellung wird ergeben, daß das Verhältniß zwischen Budget und Gesetz nicht weniger bedeutet als den Scheideweg, der den sogenannten Constitutionalismus von dem "Rechtsstaat" scheidet.

(Berlin, am 14. April 1867.)

Das Berhältniß von Budget und Gesetz nach englischem Recht.

Im breizehnten Jahrhundert hat in England ber Grundsatz bes landständischen Steuerbewilligungsrechts seine Anerkennung gefunden, und noch mancherlei Berletzungen und Ansechtungen sich siegreich behauptet. Es lag darin aber noch keine geregelte Theilnahme der Stände an der Feststellung der Staatsausgaben. Die Berwendung der periodisch beswilligten "Subsidien" ebenso wie der dauernden erblichen Einkünste der Krone erfolgte zu den Bedürfnissen des Hofhalts und Staats in bunter Bermengung unter persönlicher Anordnung des Königs. Bon der Aufstellung eines jährlichen Wirthschaftsetats der Staatseinnahmen und Ausgaben sind auch am Schluß des englischen Mittelalters nur kleine Ansgaben sind auch am Schluß des englischen Mittelalters nur kleine Ans

fange ju finden.

Seit 1666 trat bazu eine neue wichtige Beschränkung ber Krone, vermöge beren bas Unterhaus anfing, feinen Gelbbewilligungen stebenbe Klauseln über die Berwendung hinzuzusügen. 1680 wurde bereits eine parlamentarische Unklage gegen einen Schatzmeister ber Marine wegen Uebertretung Dieser Rlaufel versucht. Nach der Revolution von 1688 murbe baraus eine parlamentarische Gefchäftsmarime. In der (ungebruckten) Subsidienbill vom 9. Dec. 1689 mar jum eisten Mal die Berwendung gewiffer Summen für die Rriegsmarine mit ausführlichen "Appropriationsflaufeln" verfeben, welche ben Beamten bestimmte Strafen androhen für den Fall der Berwendung in anderer als der im Geset specificirten Beise. Diese Klaufel lief bann burch die meisten Geld= bewilligungsacten unter berselben Regierung hindurch. Die Specialifirung der Ausgabe=Etats war indeffen noch fehr schwankend. Während bes größeren Theils ber Regierung ber Konigin Anna murben die Gelber für Beer und Marine wieder in einem großen Bauschquantum bewilligt. Rach dem Frieden von Utrecht kehrte jedoch das haus zu ber früheren Beise zurud, die bewilligten Gelber nach bestimmten Titeln (votes) zu vertheilen. In ben Jahren 1727 und 1734 murbe nochmals das ganze Jahresbudget als Pauschquantum bewilligt, was freilich im Oberhause einen motivirten Protest veranlagte. Erft im Laufe bes acht= zehnten Jahrhunderts bildete sich bas heute übliche Formular ber Consolidated Fund Act. Die verschiedenen in einer Barlamentofeffion gemachten Bewilligungen murben barin zusammengefaßt, und burch eine General-Appropriationetlausel ihre Berwendung nur bis zu bem bewillig= ten Gesammtbetrag, ju ben bestimmten Zweden, nach ben specificirten Titeln (votes) genehmigt. Auch bie lange Zeit unregelmäßige Praxis, für

bie im Laufe ber Seffion bewilligten Ausgaben, interimislische Krebite (jett in Form von Exchequer bills) zu gewähren, hat erft fehr allmälig

eine regelmäßigere Beftalt angenommen*).

Unverkennbar gewann bas Unterhaus bamit einen in früheren Jahrhunderten unbekannten Einfluß auf die laufende Ministerverwaltung, und dieser Einfluß wurde im 18. Jahrhundert gesteigert durch die gewaltig wachsenden Staatsanleihen. Das Finanzrecht des Unterhauses, zu welchem die mittelalterlichen Steuerbewilligungen nur die sehr unvollkommenen Anfänge enthalten, umfaßt nunmehr drei Bunkte:

1. Das Recht ber Zustimmung zu neuen Steuern, zur Erhöhung vorhandener Steuern, zur Erneuerung periodischer Steuern.

2. Die Buftimmung ju Staatsanleihen in jeder Beftalt.

3. Das Ausgabebewilligungsrecht, welches bie ber Regierung gewährten Mittel für ben Dienst bes nächsten Finanzjahres nach bestimmten Titeln vertheilt und appropriirt.

Man kann die Gesammtheit diefer Rechte als "Budgetrecht" bezeichnen, mit einem selbstgebildeten Wort, welches in den Berhandlungen

ber letten Jahre häufig gebraucht worden ift.

Diefe erft im 18. Jahrhundert confolidirten Parlamenterechte ftanben nun aber neben bem noch gewaltigeren Befetgebungerecht bes "Rönigs im Parlament", an welchem bas Unterhaus jest ben ber= vorragenoften Antheil nahm. Subfidienbewilligung und Gefetgebung maren feit bem 13. Jahrhundert in ben meiften Parlamenten Band in Sand gegangen. Der Subsidienbewilligung verdanfte bas Unterhaus feine Stellung als selbstständiger Staatstörper überhaupt, sein Zuftimmungerecht zu ben Befeten insbesonbere. Bahrend es in ben zwei erften Menschenaltern nur eine berathenbe Stimme bei Befetesacten übte, ift im Laufe tes 14. Jahrhundert, hauptsächlich burch bas Gewicht ber Belbbewilligungen, fein Mitbeschließungerecht entstanten. Dreigliederung ter gesetgebenden Gewalt bildet fich nunmehr Die conftitutionelle Grundmaxime, nach welcher ein Parlamentsstatut nur durch Parlamentestatut, nicht mehr burch Königliche Berordnung abgeändert Dies Statutenrecht verschmilgt mit ber burch Berichtsmerben fann. fprüche anerkannten Berwaltungspragis des früheren Mittelalters (common law) zu einem Gefammtsuftem bes öffentlichen und Brivatrechts. welches nunmehr die constitutional law bildet, für die es feiner besonderen Berfaffungeurtunde bedurfte, ba ber Grundfat, daß Gefet und common law nur durch verfaffungemäßiges Befet abgeandert werben fonne,

sich durch die Praxis des Parlaments als Gewohnheitsrecht gebildet hat. Durch die gewaltige Ausdehnung des Budgetrechts im 18. Jahrhundert entstand aber eine vielsache gegenseitige Berührung und Durchtreuzung der Geldbewilligungen mit dem allumfassenden Gebiet der parlamentarischen Gesetzgebung. Das Bewilligungsrecht enthielt auch das Ausgabeversagungsrecht; in dem Versagungsrecht lag unverkennbar die Möglichkeit, gesetzlich bestehende Institutionen

^{*)} Ueber die Entstehung der Appropriationsclausel nach 17 Car. II. c. 1. §. 5. und des daraus folgenden Ausgabebewilligungsrechts siehe Hatsell Precedents (1818) Vol. III. 88. 100. 202 dis 217. Gneist Englisches Berwaltungsrecht Band I. 599. 600.

Unbererseits entstand bie Digund Grundfate aufer Kraft zu feten. lichkeit, einer Geld-Bill auch positive Bebingungen und Klauseln anderer Art beizufitgen, welche ber Krone und bem Oberhaufe indirect aufgebrun-Collisionsfälle biefer Art waren um fo häufiger. gen werben fonnten. je entschiedener ber Borrang bes Unterhauses in allen Gelbbewilligungs= fragen fich geltend gemacht, je weiter ber Begriff ber fogenannten Gelbbills geworden war. Je mehr die Sicherheit und Stetigkeit bes gangen öffentlichen und Privatrechts auf einem ftetigen Zusammenwirten von König, Oberhaus und Unterhaus beruhten, um so bringender murbe bie Befahr auf bem Wege ber Beldbewilligungen bie verfassungemäßige Stellung ber Rrone und bes Dberhauses praktifch bei Seite zu schieben. Diefe Gefahr ift gleich bei ihrem Entstehen flar erkannt und burch folgende Grundfate befeitigt.

I. Der erste dieser Grundsätze ist: baß Einnahmen, welche ber Krone (bem Staat) fraft Gesetzes, also unwider=ruflich zustehen, überhaupt nicht Gegenstand einer budget=mäßigen Bewilligung sind, burch welche ber Sache nach die bauernben Einnahmen bes Staates in bloge Jahres=Ein=

nahmen vermanbelt murben.

Diesen bauernden Charafter hat nun aber in allen normalen Zei-

ten ber größere Theil ber englischen Staatseinnahmen behauptet.

Bom 11. Jahrhundert an reichte die erbliche "Nevenue des Königs" reichlich aus, die Bedürfniffe zu beden. Erft im 13. Jahrhundert entftanden die periodifden "Subsidien-Bewilligungen", aus welchen gunachft die Parlamentsverfaffung hervorging. Als bann die erblichen Revenuen bes Ronigs weiter schmolzen, Die Staats Bedürfniffe weiter muchfen, half man burch lebenslängliche Bewilligungen an bie Krone nach, um einen Buftand herzustellen, in welchem bie bauernben Ginkunfte ben bau-ernben Staatsbedurfniffen nothburftig genugten. Auch nach bem Burgerfriege murbe mit ber Restauration von 1660 bies Berhältniß wieder hergestellt. Erst nach ber Revolution von 1688 war thatsächlich ein ano= males Berhältniß entstanden, moldes die Krone auch für die bringenoften laufenden Bedürfniffe bes Staats von ben jährlichen Bewilligungen bes Barlaments abhängig machte. Allein im Berlauf bes 18. Jahrhunderts, gerade auf dem Böbepuntte bes parlamentarifden Regierungsstiftems, ift bas normale Berhältniß wieder hergestellt dadurch, daß die bisher von Jahr zu Jahr bewilligten Steuern für permanent erklärt wurden. neuere Staats- und Boltswirthschaft forberte fo entschieden die Bafirung bes Staatseinkommens auf permanente Befete, die reifere Form bes Steuergesetes trat so entschieden an die Stelle des roben Systems der Substoien. Bewilligungen, bag alle historifden Sauptsteuern per= manent geworden, und in den heutigen Berhältniffen mehr als & der Staatseinnahmen ber Krone (bem Staat) dauernd gesichert find. Der bewegliche Theil ber Staatseinnahmen beruht auf einigen wenigen neueingeführten ober burch gangliche Umwandlung neugeftalteten Steuern. In bem Etat von 1866, 29 et 30 Vict. c. 36, beschränkt sich die einfährige Bewilligung auf eine Einkommensteuer von 4 d. in the Pound (jahr= lich gegen 6,000,000 £.) und auf einen Theezoll von 6 d. auf bas Pfund (4-5,000,000 €.), übereinstimmend mit ber Bewilligung für bas Fi= nanziahr 1865 in 28 et 20 Vict. c. 30,

Die "Bewilligung ber Staatseinnahmen" Seitens bes Unsterhauses beschränkt sich hiernach auf seine Zustimmung zu ben speciellen Finanzgesetzen, durch welche von Jahr zu Jahr diese 2 oder 3 beweglichen Steuern normirt werden. Die früher vereinzelten Gesetze werden seit 1861 in ein Gesetz zusammengefast. Dies jährliche Gesetz über die "Inland Revenue" steht an der Stelle der Feststellung des Einnahme=Budgets in

ben continentalen Berfaffungen.

Zu allen Zeiten unbefannt bagegen war bem englischen Parlament eine jährliche Feststellung ber gesammten Staatseinnahme auf ein Conto. Die Einkünfte ber Domänen und Forsten, die Einkünfte aus ben Zollund Accisegeseten, aus Grundsteuern und Assessed Taxes können, da sie durch perpetnirliche Gesetz (und common law) dem Staat übereignet sind, nicht noch als eine Jahresbenilligung der Krone übereignet werden. Ein solches Bersahren würde schen privatrechtlich einen Widerspruch enthalten; noch direkter widerstreitet es dem Staatsgrundgesetz, nach welchem Gesetze nur durch Gesetz abgeändert werden dürfen. Hätte das Parlament diese Einnahmen alljährlich zu bewilligen, so könnte es solche auch verweigern. Die Berweigerung würde enthalten eine Suspension und Auhertraftsetung bestehender Landseszesetz, welche dem Unterhause sowenig zusteht, wie der Krone. Rachdem ein rechtswidiger Versuch zu diesem Bersahren die Revolution von 1688 hervorgerusen, hat die Krone ihrerseits auf ein einseitiges Recht der Art ausdrücklich verzichtet in der Bill der Rechte:

Artikel 1. 2.: Daß die angebliche Gewalt, Gesetze ober die Aussührung von Gesetzen zu suspendiren oder daven zu dispensiren, fraft königlicher Autorität, ohne Zustimmung

bes Parlaments, wider-bas Gefet ift.

Das Barlament konnte die Krone nicht binden, ohne sich selbst an ben versassungsmäßigen Gang der Gesetzgebung zu binden. Die Hauptstage über die Döglichkeit einer Berweigerung von gesetzlich sestlichenden Einnahmen Seitens des Unterhauses konnte hienach in England gar nicht ausgeworsen werden. Sie war grundsätzlich ausgeschlossen durch den obersten Grundsatz der constitutional law. Sie war practisch ausgeschlossen daß von Alters her ein Bersahren, durch welches dem Parlament das Gesammtcento der Staatseinnahmen vorzulegen gewesen ware, gar nicht bestand. Die Einführung der Appropriationssclausel in die jährlichen Bewilligungen änderte darin nichts, da dieselbe sich nur auf Specialisirung der Ausgaben nach Titeln bezog.

Unvermeidich aber war die Versuchung auf dem Gebiet der einzelsnen Finanzgesche, in welchen der Form und Sache nach das Unterhaus prätominit. Die Geldbills sind zwar keine einseitig en Bewilligungen, das Unterhaus ift vielmehr dabei an die Vorschläge der Krone gebunden. Es darf weniger bewilligen als die Krone sorbert, aber nicht mehr; denn nach alter staatswirthschaftlicher Maxime soll stets das minus gelten, wo es sich um Belastung des Volkes handelt. Naturgemäß aber ist in diesem Verhältniß die verneinende Simme die stärkere. Die Wirkung der Berneinung ist eine sehr verschiedene bei Geldbills und bei Gesechtwürsen. Wird eine Geltbill abgelehnt, so bleibt es einfach beim alten Recht; wird eine Geldbill abgelehnt, so fehlt es an dem nothwenstigen Gelde. Im Zusammenhang mit dieser sachlichen Verschiedenheit

fieht es, baf Gelbbills eine verschiedene Initiative und Behandlungsmeife, andere Grundfate und Formulare haben als die Gesetzentmurfe. Allerdings ift auch zu Geldbills die Zustimmung bes Oberhaufes nothwendig. Allein bas Unterhaus vermöge feiner pradominirenden Stellung buldete von Alters her bei Gelobills feine materiellen Zufätze. Sachlich im Oberhanse amendirte Bills ber Art werden vom Unterhaufe grundfätlich verworfen. So bleibt also in der großen Mehrzahl der Fälle dem Dberhaufe nur bie Bahl, ben Gelbbills ohne Borbehalt juguftimmen, wenn ber zeitigen Staatsverwaltung nicht eine nothwendige Ginnahmequelle vorenihalten merben foll.

Die herrschende Stellung, beren sich das Unterhaus an dieser Stelle frühzeitig bewußt wurde, sührte unwiverstehlich zu der Bersuchung, die Gelbbills mit anderen Klauseln zu bepaden (tacking), und auf biefem Bege Oberhaus und Krone ju nöthigen, Gesetzentwürfe in folder Begleitung anzunehmen. Diefem Mifibrauch ift nun aber gleich bei feinem Entstehen bas Saus ber Lords entgegengetreten buich bie Bragis, jede bepackte Geldbill (tacked bill) kurzweg zu verwerfen. Und an biefer concreten Stelle kommen, wie gewöhnlich, in englischem Staatsrecht bie

leitenden Brundfate jur Sprace.

Schon am 11. November 1675 erinnerte Sir Georg Downing bas Unterhaus an die Folgen einer Berbindung von Gelobille mit Befeteetlaufeln: "Dinge biefer Urt anbern tie Regierungsweife. Königs Antwort auf eine Geldbill bat ihre bestimmte Bortform; für einen Gesetzentwurf ift die Form eine verschiedene. Welche Antwort foll ber Rönig auf biefe Bill geben? Der König mußte zwei Antworten auf biefe eine Bill geben, melde zweierlei verschiedene Raturen haben murben. Des Rönigs Entschließung muß bei Unnahme von Gesetzentmurfen ebenso frei fein, wie die unfrige; und es ift jum Bohl des Ronigreichs, daß es fo fein foll."

Nochmals am 5. März 1676 erinnert Sir George Downing: "Die rechtmäßige Gemalt ber Rrone ift ebenfo nothwendig wie bas Bestehen des Hauses der Gemeinen. Ich denke das Bepacken von Bills ist von den denkbar verderblichen Folgen, und ich bitte baf zu diefer Bill

kein tacking stattsinde". Um 23. Mai 1678 sagt der Lordkanzler Finch: "Der jüngst be= tretene Weg, verschiedene felbstsfandige und unzusammenhangende Da= terien in eine Bill gufammengupaden, fcheint bie gange Anlage und Constitution ber Parlamente zu andern, und folgeweife die Regierungsweife selbst. Es nimmt indirect bes Königs negative Stimme meg, und nothigt ibn entweder Alles zu nehmen oder Richts; während mandmal ein Theil der Bill ebenfo gefährlich sein kann für das Königreich, wie der andere nothwendig. Es nimmt die negative Stimme bes Haufes ber Pairs hinweg durch dieselbe Consequenz, und entsleidet die Lords ihrer verfaffungsmäffigen Gewalten. — Es giebt ichlieflich bem Unterhaus ben gröften Untheil an ber Gesetzgebung und folgeweise Die entscheidende Gemalt zu beurtheilen, welche Befete für bas Ronigreich bie besten find".

Um 1. Juli 1698 erscheint ein Protest mehrer Lords gegen eine Beldbill mit einer Rlausel über ben oftindischen Banbel, als eine "offene Berletzung ber Rechte Diefes Baufes und auf eine Aenderung in ber Ber-

faffung ber Regierung zielend".

In bem Journal des Oberhauses vom 4. Mai 1699 wird bemerkt: "Daß wenn die Gemeinen in eine Bill, welche dem König Geld bewilligt, eine Klausel einfügen wollte, welche gänzlich fremd der Bewilligung oder Ausbringung jenes Geldes wäre, das Oberhaus gänzlich außer Stand sein würde, solche Klausel zu ändern, oder gänzlich hinwegzulassen".

Am 4. April 1700 erläßt das Oberhaus einen Brotest: "weil das Beipacken von so vielen und verschiedenen Gegenständen zu einer Geldsbill nicht bloß allen Regeln und Maximen des Parlaments entgegen, sondern höchst gefährlich ist, sowohl für die unzweifelhafte Prärogative der Krone, als wie für die Nechte der Lords; indem es in die Gewalt des Unterhauses gestellt wird, beliebig seine einseitigen Beschlüsse ebenso unadweisbar zu machen, wie eine Geldbewilligung für die Erhaltung oder die dringenden Bedürfnisse des Staates.

Um 9. Dezember 1702 und 28. März 1707 erscheint eine standing order bes Oberhauses gegen bas tacking als "unpalamentarisch und

auf die Berftbrung der Berfaffung abzielend."

Hatsell, Precedents III. 221. bemerkt zu diesen und anderen Borgängen: "Neberall wo tiese Maßregel der Bepackung einer Geldbill von dem Unterhause versucht ist mit einer Intention, dadurch die Krone oder die Lords zu zwingen, ihre Zustimmung zu einer Bill zu geben, welche sie sonst wahrscheinlich verworsen haben würden, ist dies in hohem Maße verwerslich, und ein Bruch sener parlamentarischen Regeln und Ordnungen, die durch lange und gleichförmige Uebung zwischen den beiden Häussen, die durch lange und gleichförmige Nebung zwischen den beiden Heine saber gar, wo es bekannt ist, daß einer der eingeschobenen Bestandetheile der Bill der Krone oder den Lords unannehmbar sein wird, so ist es ein höchst gefährliches und unconstitutionelles Bersahren. Es heißt das dem Oberhaus die Ausübung seines versassungsmäßigen Rechtes versagen, welches dahin geht, seine Zustimmung zu einem Gesetzentwurf zu versagen, ohne gleichzeitig gezwungen zu sein, die Geldbewilligung zu verwersen, die das Staatsbedürsniß verlangt, und die es zu bewilligen bereit und willens ist".

Nachdem die Gefahr Gefete burch Gelbbewilligungen zu andern fo burch die Pragis im Einzelnen genugend erkannt mar, tonnte bas Unterhaus nicht baran benten, eine allgemeine jährliche Beschließung über ben Ginnahme = Etat bes Staats einzuführen, aus welcher fofort ein unabsehbares Repertorium von tacking clauses geworden wäre. Roch beutlicher fprach bagegen ber gange Bang ber englischen Besetzgebung. Noch niemals war im Laufe ber englischen Geschichte eine gesetzlich permanente "Revenue bes Ronigs" durch Parlamentsbeschluß in eine Jahresrevenue verwandelt worden. Umgekehrt waren die jährlich bewilligten Steuern, eine nach ber andern, und guletzt alle, in permanente Steuern verwandelt worden. Wie fonnte bas Unterhaus baran benfen, burch eine Budgetoperation alle biefe Befetzesbeschluffe rudgangig ju machen, und in ber Form einer jährliche Bewilligung zur Bereinnahmung die dauernde Revenue bes Staats wieder in eine einjährige Revenue gu verwandeln? Gine spite Deduktion, welche bies Wesen ber Sache zu leugnen versucht hatte, konnte auf teinen Erfolg rechnen in einem Lante, in welchem Reichsgerichte und Oberhaus über bie Auslegung bes öffent= lichen Rechts entscheiden.

II. Der zweite Sauptgrundfat, welcher ben Biberfpruch zwischen Gelbbeschlüffen und Gesetzen fern halt, ift, daß Ausgaben, welche bem Betrage nach gesetzlich seftsteben, nicht Gegenstand einer budgetmäßigen Bewilligung werden.

Der Grund ist nochmals ber oben angegebene. Wäre bas Unterhaus in der Lage, diese Ansgaben zu "bewilligen", so würde es solche auch verweigern können. Die Berweigerung würde aber zu einer Außer= kraftsetzung gesetzlich bestehender Grundsätze und Sinrichtungen führen, zu welcher das Unterhaus einseitig ebenso wenig besugt sein kann, wie die Krone solche einseitig durch Berordnung außer Krast setzen dark.

Wie bie Ginnahmen bes Staats, fo zerfallen auch Die Ausgaben in einen festen und in einen beweglichen Bestandtheil. Die festen Ausgaben find biejenigen, welche von Altersher auf die bauernden Revenuen der Rrone angewiesen, fein Gegenstand parlamentarischer Ginmirtung murben. Die beweglichen Ausgaben find Diejenigen, welche feit Durchführung bes Ausgabebewilligungerechts durch bie Appropriations= flaufel Gegenstand ber parlamentarischen Abmeffung murben. Mit bem Bachsen ber Staatsausgaben fielen die neu entstandenen natürlich größten Theils in bas lettere Geviet; ohne bie anmachsende Staats= schuld wurde die bewegliche Ausgabe die bei weitem überwiegende Maffe gebildet haben. In vielen Fällen murben indeffen auch noch andere Musgaben mieter gesetlich fixirt und baburch parlamentarischer Budgetbewilli. gung entzogen. Diefe Abgrenzung beruht aber nicht auf irgend einem abstracten Grundfat, sondern auf ben vorgefundenen Rechtever= hältniffen und auf ber Ratur ber Staatsbedurfniffe. Sie gestaltet fich baber fehr verschieden in ben einzelnen Bebieten ber Staatshoheit.

In ben auswärtigen Verhältnissen stand ber Krone von Alters her das Recht zu, die Ration zu repräsentiren. Dem entsprechend ist der ganze Stat der Botschafter, Gesandten und diplomatischen Agenten auf dem festen Conto der Krone geblieben, unabhängig von parlamenstarischer Bewilligung. Andererseins bilden die Büreaukosten der Gessandtschaften und das ganze Consulatswesen neuere Einrichtungen, welche durch Parlamentsbewilligungen entstanden und erweitert, der Budgetbeswilligung unterliegen. Dieser freien Bewilligung correspondirt dann aber wieder ein weitgehendes Berordnungss und Regulativrecht der Krone, welches ungebunden durch Geset das ganze Bureauwesen, die Stats, die

Umtsgeschäfte ber Ronfuln regelt*).

Im Gebiete ber Militärverwaltung wird nur ber Friedenspräsenzstand des stehenden Heeres durch Gesetz fixirt (Mutiny Act), die Feststellung des Bedürsnisses (unter Zugrundelegung dieser Zahl) durch budgetmäßige Beschließung. Bei dem Nebergang aus der Revolution in die neuere Zeit wurde aber die Mutiny Act selbst zu einem jährlich wechselnden Ausnahmsgesetz. In der Kriegsmarine entsprach ein jährlich außerordentlich wechselnder Bestand dem Bedürsnis der bewass-

^{*)} f. Englisches Berwaltungsrecht Band II §. 79. Ueber ben ungeheueren Umfang bes Berordnungs- und Regulativrechts, welches aus Blackftone nicht erstichtlich, also für die constitutionellen Theorieen bisher nicht vorhanden war, j. das Register v. Regulativgewalten.

neten Macht felbst. Das Parlament war nach 1688 in ber Lage, biese Gesammtmassen neu zu bewilligen. Der Budgetbewilligung correspondirt aber wiederum ein sehr weitgehendes Berordnungs. und Regulativrecht der Krone, welches die Ofsigieretats und die ganze innere Formation der

Armee und Flotte beftimmt. *)

In bem Gebiet ber Finanzverwaltung bestand von Alters her das Schatamt, Exchequer, mit einem Personal und Amtseinrichstungen, welche größten Theils gesetzlich (burch common law) sixirt, und daburch parlamentarischer Budgetbeschließungen entzogen waren. Im Ansschliß daran entzog man auch das Personal der neueren Finanzs und Steuerverwaltung dem parlamentarischen Budget. Dies Personal, welches die größere Hälfte des ganzen Civilbeamtenthums ausmachte, blieb auf die Brutto-Einnahme der Steuern angewiesen nach Regulativen der Krone. Erst in neuster Zeit wurde dieser Theil des Staatsdienstes in die Budgetdewilligungen gezogen und nunmehr die Brutto-Einnahme dem Parlament derechnet. Diese Erweiterung datirt aber erst seit dem Jahre 1854 durch 17 et 18 Vict. §. 94.**)

Im Gebiet ber inneren Berwaltung stanben nur sehr wenige alte Aemter auf bem festen Conto ber Kron-Einnahmen. Die große Masse der Beamten bildete sich durch Ehrenämter des Selfgovernment; das neugebildete besolbete Staats-Beamtenthum aber beruhte durchgängig auf neueren parlamentarischen Bewilligungen, unterlag daher der Budgetbeschließung, welcher wiederum ein weit ausgebehntes Regulativrecht der Krone für alle inneren Amtseinrichtungen correspondirt***).

Im Gebiet ber Gerichtsverwaltung stanben bie Richtergehalte von Altersher auf dem festen Conto ber Kroneinnahme und sind
auch heute von ber parlamentarischen Bewilligung ausgeschieden. Die
babei noch vorkommenden Anomalien sind durch 17 et 18 Vict. c. 94
beseitigt. Ebenso scheiden die Büreautosten ber Gerichte größten Theils
von der Barlaments-Bewilligung aus, indem sie unter Regulativen der
Gerichtshöse meistentheils auf die Sportelsonds angewiesen sind. Nur die
darüber hinausgehenden Bestandtheile des Justizetats sind
Gegenstand der Budgetbeschließung.+)

Bei diefer Lage ber Dinge konnte in England niemals ein Generalconto der Staatsausgaben dem Barlament zur Beschließung vorgelegt werden. Es handelte sich vielmehr von Ansang an ebenso wie heute nur um die beweglich en Ausgaben, welche in Gestalt der Boxanschläge, Estimates, dem Unterhause zunächst zur Beschließung vorgelegt werden. Sie bilden jest vier Hauptgruppen in ungefähr proportionirsi-

dem Berhältniß:

1) Die Boranschläge für bas Heer, Army Estimates (=14,340,000 £ pro 1866/67).

2) Die Boranschläge für die Kriegsmarine, Navy Estimates (= 10,434,735 \pm pro 1866/67).

^{*)} Engl. Berwaltungsrecht Band II, §. 86—103. **) Engl. Berwaltungsrecht Band II. §. 59—71.

^{***)} Engl. Berwaltungsrecht Band II. §§. 73—78, 104—107, 113—117. †) Engl. Berwaltungsrecht Bb. II. §§. 118 — 134.

3) Die Boranschläge für ben Civilbienst, Civil Services Estimates (= 7,998,456 £ pro 1866'67).

4) Die Boranschläge über ben Finanzverwaltungebienft, Revenue

Departements (= $5.017.698 \pm pro 1866/67$).

Die letztere Masse ist erst durch die Erweiterung des Budgetrechts seit 1854 hinzugetreten. Alle Estimates erstrecken sich nur auf die Ausgaben des Staats, nicht auf die Einnahmen. Alle erstrecken sich nur auf die Ausgaben die Einnahmen. Alle erstrecken sich nur auf die beweglichen Ausgaben, nicht auf die gesetzlich sestschen Bosten, welche das Parlament nur im Gange der ordentlichen Gesetzgebung mit freier Zustimmung der beiden anderen Faktoren der Gesetzgebung zu ändern vermag. Die ganze Masse der sesten Ausgaben — durchschnittlich etwas über 30 Mill # jährlich — bleibt also von der Berathung über die jährlichen Boranschläge ausgeschieden, gehört vielmehr zu dem Gebiet der Verwaltung des Staatsschatzes, Consolidated Fund. Die durch Gesetz ein sür allemal angewiesenn Ausgaben, Staatsschuldenzinsen, Richterzehalte ze werden auf Anweisung des Finanzministers gezahlt, welche der Gegenzeichnung des General-Controleurs des Schatzes bedürsen, eines unabsetzbaren Beamten in richterlicher Stellung. Im Fall der verweigerten Gegenzeichnung des General-Controleurs entscheidet das Reichsgericht, ob die verlangte Ausgabe eine gesetzmäßige ist.*)

III. Als Gesammtresultat ergibt sich, daß ben Gegenstand des Budgetrechts und Budgetbewilligung nur ber bewegliche Theil der Staatsausgaben und der bewegliche Bruchtheil der Staatseinnahmen bildet.

Diefer Begrenzung bes Bemilligungsrechts entspricht bie Begrenzung bes Bersagungsrechts. Das Steuer = Berweigerungsrecht ber eng-

lischen Berfassung besteht in boppelter Gestalt:

1) als Steuer-Berweigerungsrecht eines jeden einzelnen Steuerzahlers wegen solcher Steuern, die nicht durch Parlamentsakte, sondern etwa durch königliche Berordnung auferlegt werden sollten. Dies war der welthistorische Fall des Schiffsgeldes, der Steuerverweigerung des Sir John Hampben. Die Berufung auf den Rechtsweg, in welchem die Instanz-Gerichte über die Berfassungsmäßigkeit einer jeden Steuer zu entscheiden haben, besteht seit Jahrhunderten. Die Steuerverweigerungen, welche zur Zeit der Resormbill vorgekommen sind, würden aber, wenn sie zum Austrag gekommen wären, in England ebenso

^{*)} Bergl. bie Anlage §. 68a. Die Denffdrift bes Hinanzministers von 1857 sagt: The principle of not subjecting to the uncertainty of an annual vote the provision for the security of the public creditor, the dignity of the Crown, the annuities to the Royal Family, and those granted for distinguished public services, the salaries of judges and other officers in whose official character independence is an essential element, compensations for rights surrendered, and like charges, although it may have been carried too far, is one the soundness of which is generally admitted. Out of an ordinary peace expenditure, amounting to 56,000,000 £ gross, these permanent charges, not voted, amount to about 28,000,000 £. Parl P. 1857. sess. 2. App. I. pag. 26.

unfehlbar zur gerichtlichen Exekution geführt haben, wie in Deutsch-

land zur Bermaltunge=Exefution *).

2) als Steuer-Berweigerung erecht bes Unterhauses. Es besteht in ber unzweiselhaften Besugniß, jede neue Steuer zu versagen, jeder Berlängerung einer periodischen Steuer zu widerssprechen, jeder Erhöhung oder Abanderung bestehender Steuern zu verneinen, und in dem beweglichen Theil der Staatsausgahen die von der Regierung gesorderten Beträge im Einzelnen abzuseten oder zu streichen.

Dies reale Steuer = Berweigerungsrecht wird von Jahr zu Jahr geubt, und nöthigt jedes Ministerium ju einem rudfichtsvollen Bernehmen mit der Majorität des Unterhauses, erscheint aber selten in Eclat machenden Beschluffen, ba die Differengen meistens icon burch Bartei-Berhandlungen erledigt find, ebe Die Finanzgesetze und Boranichlage zur öffentlichen Berhandlung tommen. Der Form nach murbe bas Unterhaus fogar Die Befugniß haben, Die gange Consolidated Fund Bill ober Uppropriations. Acte zu verwerfen. In Diefer Acte werden ichlieflich Die Resultate des beweglichen Staatshaushalts zusammengefaßt, als Refumé ber genehmigten Kingnigesetze und ber bewilligten Boranschläge bes nächsten Finanzjahres, mit Beifugung ber Generalclaufel (appropriation clause) megen Innehaltung ber einzelnen Ausgabetitel. Sie bilbet Die Generalvollmacht der Finang-Berwaltung für das nächste Finanzjahr. Da aber die Specialvollmachten bereits ertheilt find, aus benen fich biese Generalvollmacht zusammensett, ba bas Unterhaus die Finanzaefete, auf die es ankommt, icon beschloffen, die Estimates icon geprüft und genehmigt hat, fo enthielte die Berwerfung der Appropriationsbill einen Widerspruch des Unterhauses mit sich selbst.**) Gine Berwerfung ber Appropriationsbill ift daher zuweilen von Ginzelred. nern gebroht, aber nie erfolgt. Man citirt gewöhnlich ben Bergang von 1784 als den einzig vorgekommenen Fall (May Berfassungsge=

^{*)} Engl. Berwaltungsrecht Bb. II. §. 62.

^{**)} Die Appropriationsbill enthält allerdings eine Ermächtigungsclausel, bie vorhandenen Ueberschiffe des confolidirten Fonds zu den bewilligten Ausgaben bes Finanziahres zu verwenden, über beren Bedeutung sich bie Denkschrift bes Finanzministers Parl P. 1857. Sess. 2. App. 1. pag. 30. ausspricht, sowie die Beugen-Aussagen aus bem Finang-Ministerium und br General. Controlle Parl P. 1856. IX. S. 130. 262. 321. 678. bis 681. Diese Clausel entstand baraus, bag bas Parlament immer noch in ber Lage alljährlich ein neues Ginkommen ber Krone zu bewilligen. Diefe Reubewilligung konnte rechtlich an die Bedingung geknüpft werben, daß die Gesammtausgabe nicht überschreite ben Gesammtbetrag ber gesetlich feststebenden und der für biefes Jahr bewilligten Ausgaben. Die Dentichrift G. 30 bridt bies jo aus: In all this formal routine there is no check whatever upon the Government, save and except that which has been already pointed out, namely, that an issue in excess of the ways and means placed at the disposal of the Treasury by Parliament cannot take place. Es handelt sich hier um eine Controllmaßregel für bie Bermaltung bes Staatsichates, welche etwas gang Anberes bedeutet, als bie jährliche "Feststellung bes ganzen Ginnahme-Stats" in ber belgischen Berfaffung.

schichte, Uebers. Band I. E. 51—63). Allein auch bei biesem Borgang banbelt es sich

1) nicht um eine Berweigerung, sondern nur um eine versuchte Berichiebung ber Schlufiestftellung bes Staatshaushalts, burch
welche die Krone verhindert werden sollte, die beabsichtigte Auf-

lösung des Unterhauses vorzunehmen.

2) Die damals gefaßten Resolutionen des Unterhauses beanspruchen keine Befugniß, gesetzliche Einnahmen oder Ausgaben zu verweigern; sondern sie bezogen sich auf die damals noch periodische Grundsteuer und Malzsteuer, deren Berwendung (Appropriation) für die votirten Bedürfnisse der Armee und Marine noch nicht beschlossen war. Hatsell, Precedents III. 206.

3) Auch in biefer formell nicht unberechtigten Beise wurde bas Bersfahren bes Unterhauses burch bie Neuwahlen jum Parlament in

ftartftem Dage besavount.

Der Grund des Nichtgebrauchs der Befugniß das ganzen Etatsgeset abzulehnen, liegt darin, daß jede bestimmungswiorige Auszübung der Bolksrechte ebenso wirtungslos bleibt, wie die bestimmungswidrige Aussübung der Rechte der Krone. Die Budgetberathungen sind dazu bestimmt, die sconomische Gestaltung der Staatsausgaben und die sparsame Bewilligung der beweglichen Jahressteuern durch Verhandlungen mit dem Ministerium herbeizusühren. Sie sind aber nicht dazu bestimmt, eine Generalvollmacht zu bilden, vermöge deren das Unterhaus von Jahr zu Jahr die Besugiß zur Führung der Staatsgeschäfte nach freiem Ermessen zu ertheilen oder zu versagen hätte. Die Opposition kann nur durch sachtichen Wideripruch gegen Gesetzentwürse und Maßregeln ein Ministerium zum Nücktritt veranlassen, wodurch sie selbst eine Verpslichtung zur Durchsührung ihrer Grundsätz übernimmt. Die Beseitigung eines Ministeriums aber durch Verweigerung eines bloßes Formalatts hieße die bestehende Verwaltung einer grundsatzslichen Opposition opfern.

Sollte es in Zukunft wirklich einmal in England dahin kommen, daß ein ganzes Etatsgeset vom Unterhause verworfen würde, so würde trot dieser Verwerfung daß Finanzministerium die gesetzlich seststehenden Linsahmen mit beinahe 60,000,000 £, die gesetzlich seststehenden Ausgaben mit pr. pr. 30,000,000 £ ungehindert fortsühren können, 4 et 5 Will IV. c. 15 (vgl. Anlage §. 68 a.). Bedeutungslos ist deswegen das formelle Verwerfungsrecht des ganzen Etatsgesetzes nicht, so wenig wie die "ruhenden" Gewalten der Krone bedeutungslos sind; es gewinnt aber seine stille Bedeutung eben nur dadurch, daß es rechtlich so beschränkt

ift, um rechtlich möglich zu fein.

Die weiterverbreitete Verstellung, als ob das englische Budgetrecht auf einer Besugniß beruhe, der Staatsregierung alle Einnahmen und alle Ausgaben Jahr für Jahr zu bewilligen oder zu versagen, beruht demnach auf Unkenntniß der dortigen Rechtsveihältnisse und Berwaltungseinrichtungen. Man darf sich für die Weisheit einer folchen Einrichtung nicht auf die Jahrhunderte alten Ersahrungen und die erprobte Lebenssähigkeit der englichen Versassung berufen, welche vielmehr das Gegentheil sagt. Abweichenden Theorien haben aber allerdings einen bestimmenden Einsluß auf die Versassungen des Continents gesibt.

Die frangöfijdebelgischen Berfaffungsartikel über das Staatsbudget

beruhen nicht sowohl auf einer Nachbildung ber englischen Berfassung, als auf einzelnen Sätzen, welche aus Blackstone, Montesquieu und De Lolme als "englische" Staatseinrichtungen bekannt, und zu einem Gemeingut ber gebildeten Welt geworden waren. Die so verbreiteten Meinungen waren nicht sowohl positiv unrichtig als unvollständig, und baher zu Schlußfolgerungen ungeeignet. Was in den Schriften jener Zwischenträger des konstitutionellen Staatsrechts nicht zu sinden war, wurde durch stillschweigende Uebereinkunft als nicht vorhanden angenommen.

Da das englische Verwaltungsrecht aus jenen Autoritäten nicht ersichtlich war, so nahm man von dem Dasein einer durch Tausende von Gesetzen geregelten Staatsverwaltung neben dem Parlament keine

Renntnif.

Da das Shstem des Selfgovernment aus Blackstone nicht zu entnehmen war, so blieb dasselbe in vollständigem Dunkel, was freilich nur dazu beitrug, eine ungemessene Hochachtung und allgemeine Uebereinstimmung über die Bortrefflichkeit dieses Shstems in Europa zu verbreiten.

Der Scharssinn, die Gelehrsamkeit, der Fleiß und Eifer der Politiker und der Barteien hätte sicherlich ausgereicht, sich mit den Staatseinrichtungen jenes merkwürdigen Landes bekannt zu machen, wenn man dies gewollt hätte. Allein es kam den Theilnehmern an dem konstitutionellen Streit nicht sowohl auf die Berhältnisse Englands, als auf die Berhältnisse und Bedürfnisse ihres eigenen Landes und ihre eigenen Forderungen, Bedürfnisse, Ideale an. Und dafür waren die halb wiedergegebenen, halb misverstandenen englischen Sätze viel geeigneter, als die wirklichen Berhältnisse

Man wollte auf fürzestem und wenigst mühevollem Wege ben Bölkern bes Kontinents die unverjährbaren Nechte ber politischen und persönlichen Freiheit zurückzeben, ben verschiedenen Klassen ber Gesellschaft einen wirksamen Einfluß auf den Gang der Staatsregierung verschaffen.

Der kürzeste Weg bazu mar, die Besetzung ber Ministerien und ben Gang ber Ministerialverwaltung unmittelbar von ber Mehrheit einer gemählten Boltsvertretung abhängig zu machen.

Das ein fachste Mittel bazu war eine Einrichtung, vermöge beren bie Bolksvertretung von Jahr zu Jahr alle Einnahmen und alle Aus-

gaben bes Staats zu bewilligen ober zu versagen hat. Die Wirks samkeit bieses Mittels war so einleuchtend, daß es mit überwältigender

Ueberzeugungstraft zu einer gemeinsamen Theorie murbe.

Daß ein solches Berhältniß in England wirklich bestehe, mar (mit ben nöthigen Beglaffungen) aus Blackstone, Montesquieu und De Lolme wirklich zu entnehmen. Daß es vereinbar sei mit einer Bermaltung nach Befeten, daß biefe Berwaltung nach Befeten bas Wesen der constitutionellen Regierung bilbe, daß das Shstem des engliichen Ministerwechsels nur neue Richtungen ber Befetgebung und ber ausmärtigen Bolitit bebeute, fonnte feine Zweifel erregen. Denn ber Gebanke einer Staatsregierung nach Gejeten wird ben im Absolutismus erzogenen Bölkern fremd. Weber Regierende noch Regierte, weder Beamte noch Bolt, weber ftarte noch schwache Riaffen find nach ben Bewöh= nungen des Absolutismus geneigt, fich felbst gefetilich bindende Schranten aufzulegen. Unter Befet verfteben fie nur eine bindende Dacht für ben Gegner; unter Ministerverantwortlichkeit nicht bie Bflicht ber Staats-Diener, Die Gesetze ausführen, sondern eine Pflicht der Minister Rammerbeschlüffe auszuführen. Alle "Achtung vor dem Geset beschränkt sich auf den gewohnten Wirkungsfreis der Gerichte; das ganze öffentliche Recht geht in den Gedanken einer "Berwaltung" nach Grundfatzen des öffentlichen Wohls auf. Die Rechtscontinuität bes Staats geht im Bolks. bewuftfein unter; benn eine Mitverantwortlichkeit für ben Staat fühlt im absoluten Staate Niemand. Die Verfassungsanfänge sind baber, überall ziemlich gleich: Conftituanten, allgemeines Stimmrecht, allgemeines Budgetrecht u. f. w. Die Achtung vor bem Recht findet fich erft langfam; fie entwidelt fich erft aus Berfaffungsftreiten mit ben Erfahrungen über ihre Folgen. Die nationalen Berfcbierenheiten treten erft mit ber prattischen Fortbildung ber Gesetzebung ein.

Bei den romanisch en Bölfern haben bisher weder Regierende noch Regierte, noch politische Parteien, wenn sie eine Zeit lang in den Besit der Staatsgewalt gelangten, je daran gedacht, die Aussibung der Staatsgewalten an ein zusammenhängendes Shstem von Gesetzen zu binden, welches der parlamentarischen Regierung in England ihren "constitutio»

nellen" Charafter giebt.

Um stärtsten irat biese Grundrichtung in Frankreich auf, nachdem unter sunchtbarer Zerrüttung die alte Staats und Gesellschaftsordnung gleichzeitig zusammengebrochen mar. Die ersten französischen Berfassuns gen waren überhaupt nur Scheinversassungen, in denen die vollziehende Gewalt nicht durch Gesehe, sondern durch ein Vertrauens-Votum der zeistigen Volksvertretung eingesetzt und erhalten wurde, bis dies Vertrauens-

Botum einem Ermählten bes Bolfes gufiel.

Nach dem Sturze Napoleons fand sich aber auch Ludwig XVIII. ben Borstellungen seines Boltes gegenüber in die Nothwendigkeit versetzt, auf die Continuität der Staatsgewalt zu verzichten, und sich alle Steuern nur auf einzelne Jahre bewilligen zu lassen (Berfassung vom 4. Juni 1814, § 9.). Er konnte sich nicht darauf berusen, daß seine Borsahren diese Steuern rechtmäßig und dauernd besessen. Er mußte eine solche Wahlcapitulation annehmen, obwohl sich alsbald erwies, daß daraus keine constitutionelle Negierung nach Gesetzen, sondern nur eine Staatsverwalztung zum Besten der 80,000 höchstbesteuerten hervorging.

Louis Philipp mußte bieselbe Wahlcapitulation mit jahresweise bewilligten Steuern eingehen, und erst ein zweiter practischer Bersuch hat bas französische Bolf überzeugt, daß eine Ministerverwaltung mit diesem Administratiosystem und in dieser Abhängigkeit von der zweiten Kammer nur eine Ausbeutung der Staatsverwaltung zum Besten der Capitalmacht, nicht aber eine constitutionelle Versassung darstellt.

Derfelben Wahlcapitulation mit einjährigen Stenerbewilligungen mufite fich König Leopold bei Annahme ber belgischen Krone unter-

merfen.

Der Bruch ber bestehenden Staatsordnung hat in diesen Staaten die Monarchen gezwungen, Bedingungen anzunehmen, welche das englissche Bolt seinen Monarchen nach der Hinrichtung Carl's I. und nach der Bertreibung Jacob's II. nicht einmal anzubieten gewagt hat. Der Grund des Unterschiedes lag sicherlich nur barin, daß man jenseits des Canals die Tragweite des Grundsahes hinreichend kannte, und daß man eine Regierung nach Gesehen mit sestem Willen erstrebte; während es

dieffeits an beiden Borausjetzungen fehlte.

Wie aber unsere westlichen Nachbaren in einem geeigneten Zeitpunkt die Macht sanden, ihre Staatsgewalt auf eine temporäre Einnahme zu setzen, so sand sich dassir auch die nahelitigende Geschäftsform. Es bestand in den continentalen Staaten die löbliche Sitte, einen Finanzplan des nächsten Jahres in Form eines Generalconto der Einnahmen und Ausgaben alljährlich aufzustellen, welcher sich leicht verbinden ließ mit der vermeintlich eonstitutionellen Waxime, "alle Einnahmen und alle Ausgaben" stets nen zu bewilligen. Man brauchte nur die große Staatsrechnung mit ihren Activis und Bassisis zum Gegenstand der Beschließung in Gesetzesform zu machen, und die constitutionelle Theorie war verwirklicht, anscheinend vollkommener als in England. So entstanden die Artikel der belgischen Bersassung über das Staatsbudget:

Artikel 111. Die Auflagen gum Besten bes Staates mers ben jährlich ber Berathung und Abstimmung unterworsen. Die Geses, welche die Auflagen bestimmen, haben, wenn sie nicht wieder erneuert werden, nur für ein Jahr Kraft.

Artifel 115. Jedes Jahr erlassen die Kammern das Geset über die Rechnungen und stimmen über den Ausgabenansichlag (Budget). Alle Sinnahmen und Ausgaben des Staates müssen auf den Ausgabenanschlag und auf die Rechnungen gesetzt werden.

Die Entstehungsgeschichte, bie Commentare und bie fpateren Erörterungen ergeben, daß man bies in Belgien bona fide fur bas notorisch

feststehende "constitutionelle" Syftem bes Budgets hielt.

Wenn man englische Staaatseinrichtungen bamit zu übertragen glaubte, so war bies irrig, und alle Berufungen auf eine Jahrhunderte alle Parslamentspragis für die Weisheit einer solchen Sinrichtung unbegründet.

Soweit man bagegen ein volltommeneres, fortgeschritteneres System als das englische zu bilden glaubte, beruhte dies auf einer Selbstäusschung, in welcher sich nur die Lebensanschauungen der dem Staate praktisch entfremdeten Gesellschaft des Continents abspiegeln. Eine so gestellte Staatsgewalt ist in die Lage gebracht, von Jahr zu Jahr sich von der zweiten Kammer eine Bollmacht zu ihrer Fortegistenz zu erbitten.

Ein folcher Ministerrath ist nicht wie in England ber Mittelpunkt einer stetigen organischen Gesetzebung, sondern ein Diener ber berrichen. ben Gefellschaft mit allen ungemeffenen Bewalten einer continentas len Administration. Er ift außer Stand gesett, Berfaffung und Bermaltung zu verbinden, bas Berwaltungsrecht durch feste Gesetze einzuhegen und eine wirklich constitutionelle Regierung zu begründen. Diefe Staatsverfassungen tommen baber teinen Schritt vorwarts in ber Bilbung eines festen Bermaltungerechte, Selfgovernment, - einer Regierung nach Befeten. Da ber Budgetbeschluf Die fouveraine Autorität auf einer Seite bleiben foll, fo bleibt die einseitige Berordnungsgewalt die ultima ratio auf ber andern Seite: biefe Berfaffungen gelangen baber niemals gur zuverlässigen Unteroidnung ber Ordonnanzen unter die Legislatur. Der Ministerwechsel bedeutet hier nur das stetige Fortschreiten eines Berfetungsprozeffes, melder von ber Bilbung bes Rechtsftaats weiter abführt. In Franfreid, ift Diefer Berfetzungsprozeg an feinem acuten Berlauf fichtbar. In Belgien ift er aufgehalten burch ben Charafter ber Nationalität, burch die Fortdauer einer von Alters ber lebendigen Bemeinde- und Provinzial=Beifassung, burch die Perfonlichkeit bes Konigs, burch die Mäßigung, welche bas Bewußtsein von der gefährdeten Exifteng bes Staats auferlegt. Allein auch die uns shmpathischen belaischen Buftande find unter biefer Berfaffung nur zu ber Frage gelangt: mas meiter?

Die preußischen Berfassungsartifel über das Budget.

Alls unter ben Stürmen bes Jahres 1848 eine preußische Berfassunkunde zu Stande gebracht werden mußte, war kaum eine andere Wahl gegeben, als eine Nachbildung der belgischen. Es ist damit kein Borwurf ausgesprochen. Der absolute Staat hatte kein Muster für ein Repräsentatiosystem hinterlassen. Die englische constitutional law war eine unbekannte Größe. Hätte wirklich Jemand englische Grundsätz vom Budget zur Annahme anempsehlen wollen, so würde er von allen Seiten belehrt worden sein, daß diese neue Theorie unrichtig und unanwendbar sei. Real Politiker, Juristen und Berwaltungsbeamte, bei denen die "Theorie" stets da anfängt, wo ihr Wissen aufhört, würden den Neuerungsversuch mit überwältigender Majorität beseitigt haben. — Die französische Charte konnte nicht zum Nuster erhoben werden in einem Augenblick, wo sie soeben zusammenzebrochen war. — Die belgische Berfassung war das nächstlegende bekannte Muster, erprobt in den Stürmen von 1848, den herrschenden Borstellungen entsprechend.

Diese Vorstellungen sind eine Macht, auch wenn sie auf irrigen Boraussetzungen beruhen; sie sind ber Ausdruck eines allgemeinen Verlangens, dessen Grund in den Erfahrungen der Vergangenheit ruht. Für die Tragweite des Neuen in der Zukunft konnte erst die practische Ersfahrung entscheiden, welcher alle Bölker Europas (ebenso wie England) die schrittweise Correctur sehlerhafter Verfassungsbestimmungen verdanken.

Der Fehler, ber hier begangen war, bestand nicht in einer Liide,

fondern in einer Ueberladung nach zwei Seiten.

I. Die Kammern sollen über alle Staatseinnahmen, also auch die gesetzlich fesistehenden, jährlich noch einmal beschließen in den Formen einer "Fesistellung der Staats= Einnahmen".

Sollen nun aber durch einen ablehnenden Budgetbeschluß die dauernden Steuergesetze außer Kraft gesetzt oder nur suspendirt werden? Sollen die Steuerzahler fortbezahlen? Und wo sollen event. die in die Staatstaffe fließenden Gelder bleiben, wenn die Kammer ihre Zustim= mung zu den Sinnahmen versagt? Die practische Lösung dieser Widersprüche durch die Vildung eines consolidirten Fonds (Capital=Conto des Staats) und die Sinsetzung einer Staatscontrolle (Anlage S. 68a.) würde wenig Anklang gesunden haben, so nahe die Anknipfung an die preußischen Institute des Staatsschaftes und der Generalcontrolle lag. Für viel practischer galt jener Zeit der "große Grundsap", daß die Kammern alljährlich bie ganze Staatseinnahme zu genehmigen ober zu verweigern haben. Ein Gefühl für bas dem Staate Nothwendige hatte indessen schon 1848 eine Uebergangsbestimmung hinzugefügt (Art. 108.), welche die bestehenden Steuern und Abgaben bis zu einer Abanderung

burch Gesetze forteriftiren ließ.

Bei der Revision ber Berfassungsurfunde murde biese Frage unter heftigem Streit biskutirt, in welchem freilich nirgends von englischen, sondern nur von "tonftitutionellen" Grundfäten bie Rede mar. Nach ber constitutional law war die Frage so zu stellen. In bem ganzen Laufe ber englischen Staatsbildung haben es die Parlamente niemals versucht, ein rechtmäßiges banernbes Staatseinkommen in ein temporares verwandeln zu wollen. Alles Steuer = und Budgetbewilligungsrecht hat nie ein anderes Biel gehabt, als bei ben machsenden Bedurfniffen bes Staats neue Ginnahmen und bemegliche Ansgaben von der Bewilligung ber Parlamente abhängig zu maden. Ronnte es einem Ronig von Preugen zugemnthet merben, Die Domaneneinfunfte, Die er und feine Borfahren rechtmäßig und perpetnirlich ju Staats. zwecken bezogen hatte, fich fortan von Jahr zu Jahr von feinen Kammern bewilligen zu laffen? Alle birekten und indirekten Steuern, Die burch verfassungsmäßige Gesete bes Königs und seiner Borfahren bauernd für den Gebrauch des Staates fundirt find, fich fortan von Jahr zu Jahr zubilligen zu laffen? Gollte ein rechtmäßiger Monarch, ber nicht in ber Lage war burch eine Wahlkapitulation zur Regierung Diefes Landes erft verstattet zu werden, eine Zumuthung annehmen, welche niemals einem König von England gestellt worden, auch nicht nach zwei Revolutionen 1660 und 1688? - bloß aus bem Grunde, weil ein bittweises Jahreseinkommen ein angeblich konstitutioneller Grundfatz fein follte?

Die Entscheidung ber Frage ift 1850 verneinend erfolgt. Der Entschluß bazu mar ein schwerer, wie jeder Entschluß formelle Befugniffe an gefetliche Schranken zu binden. Der Entschlift ift aber gefaßt und unwiderruflich. Die Berpetuität der Staatseinnahmen ift fein interimisti= icher, sondern ein definitiver Theil ber "beschworenen" preufischen Berfaffung. Rur in ruchaltelofer Unertennung bes nun feststehenden Berfaffungsgrundfates fonnen verfaffungstreue Barteien gum Musbau ber Berfaffung und der Freiheitsrechte gelangen. Die Zufunft wird lehren, daß mit jenem Beschluß grade ber Grund zum Rechtsftaat gelegt ift. Der stille Rudhalt aber, ber folde Fundamentalfite wieder rudgangig machen möchte, verhindert alle wirklichen Forschritte unseres Berfaffungs= lebens. Ueber ber Sehnsucht nach bem verlorenen Ideal hat die zweite Rammer kaum daran gedacht, bei Gelegenheit von Steueränderungen sich irgend eine bewegliche Steuer zu verschaffen, die nach ihrer Natur und nach den wechselnden Bedurfniffen bes Staats zu einer periodischen Bewilligung sich wirklich eignet. Ueber dem "großen Prinzip" ift die Bewinnung eines realen und berechtigten Ginflusses verfäumt worden. Ebenso ist eine wirksame Kontrole ver Staatseinnahmen noch nicht erreicht.

II. Die gesammten Staatsausgaben sollen alljährlich burch bas Staatshaushaltsgesetz bewilligt werden, also auch mit Einschluß ber burch Gesetze bereits feststehenden Ausgaben.

In dieser Bestimmung liegt allerdings keine Lücke, wohl aber ein Widerspruch, welcher ber Correctur bedarf. Die ehemalige Lückentheorie war noch mehr ein Verstoß gegen die Regeln der Arithmetik, als gegen die Regeln der Berfassung. Sie ist jest stillschweigend zur Ruhe be-

ftattet und mag auf sich beruhen. *)

Die nothwendige Correctur auf dieser andern Seite wird darin besstehen, daß in Zufunft die bloßen Rechnungsposten von den wirklichen Bewilligungsposten in der Ausgabe zu trennen sind. Die gute Sitte der Zugrundelegung einer umfassenden Ueberssicht aller Einnahmen und Ausgaben braucht deshalb nicht auszuhören. Bei der Redaction des Etatsgesetes wird es aber nothwendig werden, die wirklich bewilligten Posten von den bloß anerkannten Rechnungsposten durch seste Formeln zu scheiden, durch welche jeder Schein vermieden wird, als solle sür gesehliche Ausgaben noch eine Bewilligung stattsinden. Das Zusammenaddiren aller verschiedenen Posten, welche nach englischer Ausderucksweise auf dem consolidated Fund Services), mit allen Posten, welche Gegenstand der jährlichen Estimates sind (Supply Services), sührt nicht zur Durchsührung des "großen Princips" der Ausgabebewilligung in seiner Reinheit und Consequenz, sondern zu einem jurstlischen Widerstan, welcher der ersten wie der zweiten Kammer die Möglichkeit ein Budget zu verwersen überhauvt entzieht.

Gesetwidig ift und bleibt auch unter ber jetzigen Verfaffung jede einseitige Erhöhung ber Staatsausgaben gegen ben Beschluß ber Bolksvertretung. In jeder anderen Beziehung aber wirkt die jetzige fehlerhafte Einrichtung nur lähmend auf die freie sachgemäße Ausübung

des Ausgabebewilligungsrechtes. **)

**) Bgl. ben oben angef. Bericht und beispielsweise die Berhandlungen bes

Abgeordnetenhauses vom 12. Inni 1865.

^{*)} Bgl. ben Bericht bes Berf. über bie Novelle zu Art. 99. ber Verfassung, Drucksachen bes Preußischen Abgeordnetenhauses 1864 und die stenographischen Berichte der barüber geführten Verhandlungen.

Die Budgetartifel der Reichsverfassung

waren bei biefer Lage ber Berhältniffe unvermeiblich mit alten Streit-

fragen ber preufischen Lanbesverfassung verflochten.

I. Die Perpetuität der Staatseinnahmen kann allerdings von dem Bundespräsidium nicht mit demselben Recht gefordert werden, wie die Perpetuität der preußischen Staatseinnahmen. Es handelt sich hier nicht um wohlhergebrachte Rechte einer erblichen Krone, sondern um die neue Begründung einer Bundesstaatsgewalt, sür welche die Zustimmung der deutschen Bollsvertretung ersordert wird, die eben deshalb auch befugt ist, Bedingungen zu stellen. Handelte es sich nur um die sormellen Grenzen des Nechts, so wäre der Reichstag wohl befugt, das Experiment einer Bundesstaatsgewalt mit jährlich neu zu bewilligendem Einnahme-Etat zu machen. Allein sachliche Gründe sprechen dafür, von jenem sormellen Recht den allermäßigsten Gebrauch zu machen.

Bunachst ift ber Ginnahme - Etat bes fünftigen Bundes ber Sache

nach tein neugeschaffenes Gintommen, sondern nur eine Bereinigung schon vorhandener legaler Staatseinfünfte zu vorhandenen, anerkannten, gemeinschaftlichen Zwecken, und babei hat auch eine Boltsvertretung mehr an Die Erhaltung, als an die Erweiterung ihrer Rechte zu denken. einer precaren Stellung ber gefammten Bundeseinnahmen mare ber nachst= verlierende Theil bie preußische Krone. Die Arone, welche bisher in ber preußischen Landesverfaffung ihre vollständigen Staatseinnahmen als bauernd garantirt erhalten hat, wurde in ber Bundesverfaffung eine bloß jahresweise Zubilligung fammtlicher Bundeseinnahmen taum Die übrigen beutschen Regierungen und Bolts= annehmen fönnen. vertretungen Theil in anderer Lage, und es würde find zum insoweit eine Art von Durchschnittsverhaltniß zu rechtfertigen fein. Bolitische Ermägungen sprechen aber für bie Bermaneng gerabe nach ben Erfahrungen bes ehemaligen beutschen Reichs, bem bie Einheit und Kraft vorzugsweise beshalb verloren ging, weil es an Reichestenern, an fun= birten und garantirten Reichseinnahmen zu allen Zeiten fehlte. Soll ber Bund zum Bundesstaat sich wirklich consolidiren, so burgen seine Einnahmen nicht in permanenter Schwebe bleiben. Soll ber Bund bie Fahigfeit zur Contrabirung von Schulden und zu Creditoperationen erhalten, so muffen seine Einnahmen bis zur Dedung bes unbedingt und voraussichtlich zu allen Zeiten Rothwendigen permanent fein. Der Reichstag.

wenn er fo verfährt, folgt bem Beifpiel bes englischen Unterhauses, welches die Sinnahmen ber Krone für das unbedingt Nothwendige gerade

in dem Jahrhundert wieder permanent gemacht hat, in welchem es bie

höchfte Bewalt befaß, bas Begentheil zu thun.

II. In Bezug ber Reichsausgaben liegt für ben Augenblick noch tein Bedürfniff vor zu einer Ausscheidung eines gesetzlich firirten Musgabe-Stats. Gine voreilige, ju meit gefaßte gesetliche Firirung murbe Die Bundesregierung in die berkehrte Lage bringen, gu jeder Aenderung eines Compagnie - Ctate fünftig eines Reichsgesetzes zu bedurfen! Befeblich fixiren laffen fich überhaupt nur einfache Bablen, nicht aber 29egriffe, welche nur bem Berwaltungerecht bes abfoluten Staats angehören. Ebenso führt ein Bersuch im Ctat ein festes Ordinarium und ein bemegliches Extraordinarium zu unterscheiben nicht nur zu einer Lahmlegung bes Budgetrechts burch bas Gefet, fonbern auch zu dronischer Finangverwirrung. Eine Budgetberathung, welche nicht die relativen Bebutfniffe eines Dienstzweiges im Ganzen erwägen barf, fann weber ber Regierung noch ber Boltsvertretung nugen. — Rur fur bas Militairbudget ift jum Zwed ber Durchführung einer neuen Beeresorganisation die Gemährung eines Baufchquantum auf einige Jahre wohl unvermeidlich. Allein ein permanent festgestelltes Bauschquantum murbe nach einer Seite ebenfo fehr die Abtodtung bes Budgetrechts durch die Gesetzgebung bedeuten, wie umgefehrt eine Beseitigung ber Befetgebung burch bas Budgetrecht möglich ift. Es führt mich bies folieflich zu einigen Bemerkungen über das Militairbudget.

Die besondere Behandlung des Militairbudgets.

Das Militairbubget in England ist schon oben beiläufig berührt. Gewöhnlich wird bei Beginn der Session zuerst die Mutiny Act mit beiden Häusern des Parlaments vereindart, und dadurch die Kopfzahl der Armee sür das nächste Finanzjahr sestgestellt. Auf Grund dessen wird dann der Ausgade-Stat, jest in 6 Haupttheilen und 27 Titeln, votict, wobei in dem ersten Haupttheil — Löhnung, Besleidung, Kaseni-rung 2c. — die gesetlich seststehen de Kopfzahl zu Grunde gelegt werden muß. Ein rechtswidriger Bersuch, dei der Berathung der Estimates die Kopfzahl abzuändern, nach dem sie der Bereichslich sestschaftlich sist im Laufe der Menschenalter nicht vorgesommen. Die Gliederung der Armee in Regimenter, Bataillone 2c. beruht auf Regulativgewalten der Krone und ist in England durchschiftlich stabiler als in den Armeen des Continents. *)

Bon biesen Berhältnissen ist num aber entschieben unanwendbar auf Deutschland die jährliche Erneuerung ber Mutiny Act. Sie war in England veranlaßt durch die praktische Erfahrungen, die in entgegengesetzter Richtung unter Cromwell und unter Jakob II. an einer stehenden Soldarmee gemacht waren. In Deutschland sind sowohl die Rechts- wie die militairischen Berhältnisse entgegengesetzter Art. Wir können unsere Beschlüsse über den Militair-Haushalt unmöglich mit den

englischen Worten beginnen:

"In Ermägung, daß das Halten einer stehenden Armee wider das Gesetz ist, es aber zweckmäßig erscheint, zur Erhaltung des europäischen Gleichgewichts eine bewaffnete Macht zu halten, genehmigt der Reichstag für das nächste Jahr 270,000 Mann 2c."

Es wäre das unwahr.

Die stehende Armee ift in Deutschland nicht verfassungswidrig, sondern sie ist ber älteste und besterworbene Theil ber Landeshoheit.

Die Armee ift nicht zweckmäßig zur Erhaltung bes europäischen Gleichgewichts, sondern sie ist nothwendig zur Selbsterhaltung bes Staats, als die erste Lebensbedingung der Selbstständigkeit eines Großestaats in Mitteleuropa.

Unsere Armee ist vor Allem fein Soldheer, sondern eine geres

^{*)} Engl. Bermaltungerecht Band II. S. 91.

gelte Bolfsbewaffnung. Die Zwede und Tenbenzen aller Befchluffe über bie Erhaltung bes Beeres find baber bie entgegengesetten wie in England.

Die Mutiny-Bill beabsichtigt möglichft wenige Leute unter bie Waffen zu bringen: unfere Beschlüffe beabsichtigen möglichst viele auszuheben, wenn irgend möglich alle; benn bie persönliche Wehrpflicht wird nur erträglich, wenn sie mit unerbittlicher Gerechtigkeit alle Schichten bes Bolts trifft.

Die Mutiny-Bill will möglichst sparfame Behandlung ber Mannschaften: für uns kann die Sparsamkeit niemals der höchste Gesichtspunkt sein; benn wir würden den Behrpflichtigen zu der schweren persönlichen Pflicht noch eine Steuer auserlegen bei mangelhafter Ernährung
und Bekleidung.

Die Mutiny-Bill muß bie einmal geworbenen Mannschaften möglichst lange erhalten: wir muffen sie möglichst kurz bei ben Fahnen halten; benn bie allgemeine Wehrpflicht ift nur aussührbar bei möglichst knapper Dienstzeit, die eine gesetzlich gleiche Behandlung der Mannschaf-

ten voraussett.

Die Mutiny-Bill will alle Militairverhältniffe möglichst beweglich und loder erhalten: bas beutsche Militairgesetz muß alle Rechtsverhältenisse möglichst besestigen; benn die gesammte ben Waffendienst leistende Jugend kann nicht einem willfürlichen Ausnahmsrecht unterworsen werben, welches weiter ginge, als die militärische Ordnung und Disciplin unbedingt erfordert.

In ber Mutiny-Bill ift Alles auf die Bedürfnisse bes nächsten Jahres berechnet: bas beutsche Militairgesetz ordnet auf 12 Jahre hinaus die Mannschaften in Linie und Landwehr, und bedarf als Schule ber Nation für ben Krieg eines sesssehenden Nahmens, um die Gessammtheit der Waffenfähigen aufzunehmen und gleichmäßig durchzubilden.

Alles brängt in dem System der allgemeinen Wehrpslicht zu einer gesetzlichen Regelung*), und hebt eben damit die politischen Gesahren wieder auf, die in dem System der Soldarmeen die Freiheit der Bölfer bedrehen. Dieselben Gründe, welche für die Geldleistungen an den Staat den Fortschritt von der unvollsommenen Form der Subsidienbewilligung zu der reiseren Form der Steuergesetze herbeigeführt haben, dieselben Gründe bedingen auch für die höchste persönliche Leistung im Staat, die persönliche Wehrpslicht, eine gesetzliche Maßbestimmung nicht blos aus milistärischen, sondern auch aus volkswirtsschaftlichen Gründen**).

Die beutsche Mutiny Act fann baber fein Jahresgeset, sondern nur ein permanentes Gesetz sein. Die Leistungen bes Einzelnen wie der Gesammtheit, (welche wirthschaftlich und finanziell mehr bedeuten, als alle directen Steuern zusammengenommen), können in ihrer Magbestimmung keinem einseitigen Berordnungsrecht der Krone unterliegen, — muffen eben beshalb gesetzlich fixirt, — also auch für die

^{*)} In Preußen ist die gesetzmäßige Fixirung des äußeren Rahmens der Armee schon durch die publicirte Berordnung von 1819 (Gesetz - Sammlung 1820 S. 5) erfolgt. Bergl. den Bericht der Militärcommission von 1864 S. 42-53.

^{**)} Bergl. die Deufschrift bes Berfaffers vom 29. September 1862 über bie Lage ber Militärfrage und bie Berhandlungen von 1863. 1864. 1865.

Bolksvertretung bindend fein, bis zur Aenderung burch verfassungemä-

Biges Befet.

Abgesehen von diesem Unterschied empfiehlt fich nun aber die Berathung bes Militarbudgets mit Zugrundelegung einer Normalzahl nicht nur durch die 170jährige Praxis des englifden Barlaments, fondern auch burch die Erfahrungen ber beutschen Budgetverhandlung. Das englische Parlament gemährt — auf Grund bec Budgetberathung reichlich genug — für jetzt bem Gemeinen einen Minimalfold von & Thir., mit Ginrechnung ber übrigen Gelbvortheile Bon einer beutschen Boltsvertretung, die ihre eigenen das Doppelte. Sohne im ftebenten Beere hat, ift eine fnidrige Behandlung am allerletten zu erwarten. Aller nennenswerthe Streit über bas Beeresbudget hat fich ftete nur um das Berlangen einer Berabsetzung der Brafenziahl gedreht, ber mit ber gesetlichen Normalzahl aufbort. Alle übrigen Differengpunkte über Gold., Berpflegungs, und Gehaltsfäte find namentlich in Preugen ftete fo untergeordneter Ratur gemefen, bag fein Wort barüber ju verlieren ift, in Erwägung, bag bie öffentliche Berathung und Beschließung bes Militarhaushalts einmal bestehendes Recht und bestehende Braris in Deutschland ift.

Die stets wiederkehrende ökonomische Abmessung des Bedürsnisses innerhalb des großen Rahmens der Armee ist für alle Theile von Bebeutung, bildet die stärksie, unbestreitbarste Funktion einer deutschen Bolksvertretung. Es giebt kaum ein Gebiet, in welchem es sachwidriger wäre, das wohlbegründete Recht der Bolksvertretung an der ökonomischen Absmessung der Staatsbedürsnisse auszuschließen, wie das Gebiet der Miliatärverwaltung unter der Herrschaft des Systems der allgemeinen Behrs

pflicht.

Dies Recht ber Bolksvertretung vereinigt sich mit der nothwendigen Festhaltung eines festen Rahmens der stehenden Armee als "Baffenschule der Nation", in der Weise, wie es in den sog. Forckenbeck'ichen Amendements von 1863 formulirt wurde:

"Die Stärke bes Heeres für ben Friedensstand foll durch ein Gesetz festgestellt werden. Auf Grund bieses Gesetzes erfolgt die jährliche Beranschlagung ber Ausgaben für das Heer."

In ber Anwendung auf die schon gefaßten Beschlüsse bes Reichstags

gestaltet fich biefer Grundfan bahin:

"Das Statsgeset über die Bundes Ausgaben erftrect fich auch auf das Kriegs. und Marinewesen; jedoch mit der Maggabe, daß

1) bei Feststellung bes Etats bes Bundesheeres bie im Art. 56. festgestellte Friedens-Präfenzstärke als gesetzlich bestehende Kopfzahl bes Heeres zu Grunde zu legen ift, bis solche im Wege ber Bundesgesetzgebung (Art. 5.) abgeändert werden wird;

2) daß bis zum 31. Dezember 1871 ber im Artifel 58. festgeftellte Betrag als Pauschquantum in Stelle bes Ordinarium

tritt." (Antrag Mr. 176.)

An dieser richtigen Fassung wird sich durch Compromisse nichts verbessern lassen; denn der Berfassungs und Rechtsstaat beruht nicht auf Compromissen, sondern auf der gegenseitigen Anerkennung der Rechte der Krone und des Bolts.

Auszug aus dem Englischen Verwaltungsrecht.

Band II. §. 59, 68, 68 a. Seite 766-769, 832-851.

§. 59.

Die heutige Stellung des Schatfanzlers.

Das Berhältniß des Schatkanzlers zu den Geldbewilsligungen des Parlaments bedarf zu seinem Berständnisse einiger Borbemerkungen über die Behandlung des englischen Staatshaushalts.

Da bas Gesetz als höchste Autorität ebenso über den Geldbeschlüssen ber beiden Häuser des Parlaments, wie über den königlichen Ordonnanzen steht, so können Sinnahmen und Ausgaben des Staats, welche einmal gestehlich festgestellt sind, nicht Gegenstand parlamentarischer Bewilligungen sein. Es scheidet daher von den Berhandlungen über das englische Bud-

get aus:

1) der größere Theil der Einnahmen des Staats, welche jetzt zu etwa zu germanenten Gesehen beruhen. Gegenstand der Budgetverhandlung sind nur die etwa zu beschließenden neuen Steuern, Berlängerungen temporärer Steuern und Aenderungen in dem Steuertarise. Borschläge dieser Art werden in der Regel als besondere Gesehentwürse eingebracht,
gehen als solche durch beide Parlamentshäuser, und sind meistens schon
als besondere Finanzgesetz zu Stande gebracht, beror es zu der zusammenfassenden Berhandlung über das Ausgabebudget kommt. Sine detaillirte
llebersicht über die Staatseinnahmen kommt erst in der Finanzschlußrechnung
vor, während die Budgetverhandlungen sich auf eine summarische Angabe
der Einnahmen beschränken.

2) Auch die Ausgaben des Staats sind beinahe zur Hälfte gesehlich feststehende, und insoweit nicht Gegenstand parlamentarischer Bewilligungen. Es gehört dahin die Staatsschuld, die Civilliste, die Richtergehalte, die Gesandtengehalte und eine Anzahl anderer durch Gesetssirte Bensionen, Staatsbelohnungen und Unterstügungen, welche ein für allemal auf den konsolidierten Fonds angewiesen sind. Etwanige Aenderungen darin, seien es Erhöhungen, Ermäßigungen oder Aushebungen, müssen als besondere Finanzgesetze den regelmäßigen Gang der Legislatur passiren. Beispielsweise waren in dem Rechnungsjahre 1863—1864 aus dem kons

folidirten Fonds zu leiften:

a) Staatsschuld, Zinsen 2c. . . . 27.858.894 £

b) Civilliste und ordentliche Ausgaben . 1.975.139

c) Aukerordentliche Ausgaben 3,907,659 Gegenstand der Budgetverhandlungen find nur die über diesen festen Bestand hinausgehenden Ausgaben des Staats, die in den letten Jahren etwas mehr oder weniger als 40.000.000 & betrugen. Diese mit dem Barlament zu vereinbaren Ausgaben bilden drei Hauptrubriken:

A. Rosten der Armee, Army Estimates.

B. Rosten der Marine, Navy Estimates.

C. Uebrige Staatsverwaltung, Civil Services Estimates. Als Gegenstand der Bereinbarung erscheinen auch die Steuererhebungskoften,

der Postpacketdienst und etwanige temporare Objecte.

Diese Berhältnisse sind es, welche sich in der sogenannten Budgetrede alljährlich zusammenfassen. Der von dem Finanzminister vorzulegende Kinanyplan geht allerdings von der Gesammtsumme der zu erwartenden Jahreseinnahme und Ausgabe aus. Gegenstand der Berathung und Beschließung im Unterhause ist aber nur der letztgedachte Theil des Staats-

haushaltes, welcher einer jährlichen Bewilligung bedarf.

Der Gang der Verhandlungen ist in der Regel folgender. der Eröffnungsrede der Seffion wird zunächst allgemein ermähnt, daß der König dem Hause der Gemeinen die Voranschläge vorlegen lassen werde. Das haus faßt darauf einen allgemeinen Borbeschluß, daß der Krone Subfidien gewährt werden sollen. Der Schatkangler legt demnächst gewöhnlich zuerst die Boranschläge für Armee und Marine, und dann in genügender Beit feinen Besammt= Finangplan für das nächste Finangjahr berech= net vor, jest vom 1. April bis 31. März. Diese sehr umfangreichen Borlagen werden auf Anweisung des Saufes gedruckt. Die Zergliederung des Ctats für Armee und Marine kann dem unten folgenden Abschnitte IV. vorbehalten werden. Die Boranschläge der Rubrik Civil Services umfassen die Masse der übrigen Staatsverwaltungskoften. Eine Sonderung derselben nach Minister-Departements konnte schon aus dem Grunde nicht gewählt werden, weil das Staatssecretariat und viele andere Departements einem freien Wechsel nach dem Arrangement der zeitigen Verwaltung unterliegen. Man hat daher vorgezogen eine Gintheilung nach Berwaltungsobjecten, deren Reihenfolge nun feit Jahren feststeht, allerseits geläufig, und mit den Berwaltungs Departements und dem Berwaltungsrecht leicht in Berbindung zu bringen ift. Die 7 Rlaffen der Civil Services unter Beifugung der Boranschläge 1864 find folgende.

Class I. Public Works and Buildings umfaßt 27 Vota

für Bauten auf Staatskosten, zusammen = 857,518 £ Class II. Salaries and Expenses of Public Departments umfaßt die Roften der Centralbehörden der Civil-Berwaltung: Biireaus der Barlamente, Treasury, Home Office, Foreign Office, Colonial Office, Privy Council Office, Board of Trade, Privy Seal Office, und die übrigen Abschnitt I., II., III. V. (VII.) unserer Darstellung gegebenen Centralverwaltungen, welche 38 Vota bilden von zusammen

= 1,548,478 £ Class III. Law and Justice, Gerichts= und Polizeitosten, um= faßt die Gerichtskosten, welche nicht auf den consolidirten Fonds übernommen find: Strafverfolgungstoften und Beitrage bazu, Staatsbeitrage für die besoldeten Polizeimannschaften, die Rosten der Specialgerichte, der schottischen und irischen Gerichtshöfe, Inspection der Gefängnisse, Erhaltung der Strafgefängnisse, Transportationskosten, zusammen 47 Vota = 2,859,945 £

Class IV. Education, Science and Art, Bolfsunterricht in Großbritannien, Departement für angewandte Runft und Wiffenschaft. öffentliches Erziehungswesen in Irland und sonstige Beitrage für Runft und Wissenschaft, zusammen 18 Vota. = 1,311,620 £

Class V. Colonial, Consular and other foreign Services, umfassend die Nebenkosten der Gefandtschaften, die Consulate, und fleinere Staatsbeiträge zur Colonialverwaltung, zu einzelnen Expeditionen und in Angelegenheiten des Sclavenhandels, zusammen 23 Vota = 558,375 £

Class VI. Superannuation and Retired Allowances, and Gratuities for Charitable and other Purposes, umfassend das Benfionswesen und Beiträge zu einer Anzahl von Hospitälern und Stiftungen, zusammen 19 Vota

zusammen 19 Vota = 347,459 £ Class VII. Miscellaneous, Special and Temporary Objects, umfassend die Ecclesiastical Commissioners, Temporary Commissions, Patent Law Expenses, Erstattung von Schifffahrtszöllen nach Reciprocitätsverträgen 2c. und vermischte unvorhergesehne Ausgaben (13,457 £), zusammen 10 Vota

182 Vota im Betrage von 7,622,117 £ zu beschließen. Diese Borlagen allein bilden einen Folioband, die Army Estimates und die Navy Estimates ebenso einen gesonderten Band, öfter auch je 2 Bande.

Ueber diese Vorlagen tritt nun das Unterhans in eine formlose Besprechungsverhandlung als Committoe of the whole House, deffen Beschlüsse in Form eines Berichts an das haus zusammengefaßt werden. Alle darüber gefaßten Beschlüsse sind insofern provisorische, als sie meistens erst nach Monaten in die sogenannte Appropriationsacte zusammengefaßt werden. Rach Abschluß der Berhandlungen über die Ausgaben tritt das haus ebenso in eine formlose Besprechungsverhandlung über die Mittel der Deckung unter dem Ramen eines Committee der Mittel und Bege. Diefe Dedungsmittel fonnen dreifacher Art fein:

1) Die größere Masse der bewilligten Ausgaben ist in der Regel zu decken aus dem Ueberschusse, welchen der consolidirte Fonds aus permanenten Kroneinnahmen und permanenten Steuern nach Abzug der gesetzlich fixirten Ausgaben übrig läßt. Dies "Surplus" betrug beispielsweise am 31. März 1864 39,787,979 £. Soweit dies nicht reicht, wird

2) die Erneuerung temporarer Steuern, wie der Einkommensteuer, für das laufende Jahr zu einem bestimmten Ansatze bewilligt, oder Gesetzent. würfe zur Erhöhung bestehender Steuern ober zur Ginführung neuer Steuern angenommen.

3) zu vorübergehenden Deckungen wird die Ermächtigung zur Emission von Schatscheinen (Exchequer bills) ertheilt, für welche im Voraus die

ersten Bewilligungen der nächsten Session belaftet werden.

Die Beschlüsse ad 2 und 3 erscheinen wieder als besondere Gesetzentwürfe, welche der Zustimmung des Oberhauses bedürfen und ihren eigenen Gang gehen.

Ift die Thätigkeit des Committees der Wege und Mittel beendigt und hat das Haus über dessen Bericht die Beschlüsse gefaßt, so folgt eine Zu= sammenfassung des Ganzen für den Dienst des laufenden Jahres, unter dem Namen Appropriations Acte. In ihr wers den alle der Krone für den Dienst des Jahres gewährten Bewilligungen aufgeführt und der Zweck der Verwendung derselben (Appropriation) bestimmt. In derselben werden vor Allem die bewilligten Gelder erwähnt, zuerst die Summe aus dem consolidirten Fonds, dann die Jahresesteuern unter Bezugnahme auf die Vill, durch welche sie bewilligt sind, die Ermächtigung zur Ausgabe von Schatzscheinen, die Kassenreste zc. Darauf solgen die Ausgaben, welche den Hauptbestandtheil des Gesehes bils den, am Schlusse desselben die Clausel, das eine Verwendung für andere Zwecke, als sie aufgeführt sind, unstatthaft ist.

Für den Gang aller dieser Berhandlungen ist nun der Schatkanzler das Hauptverbindungsglied zwischen dem Parlament und dem zeitigen Misnisterium. In seiner Person ruht die Einheit des Finanzplanes. Die mündlichen Berhandlungen im Plenum des Hause in der Form eines Committee of the whole House stehen zwar an gründlicher Prüssung der Einzelheiten den Commissionerhandlungen in deutschen Kammern vielsach nach, empfehlen sich aber durch größere Lebendigkeit und Anschauslichteit, und behalten die großen sinanziellen Gesichtspunkte mehr im Ange, ohne sich zu sehr in kleine Einzelheiten zu verlieren. Die vollständige Ausssonderung der gesesslich ein sür allemal feststehenden Einnahmen und Aussgaben von der Budgetverhandlung hat den practischen Ersolg, eine Collision von Budgetbeschlüssen mit bestehenden Gesesen und die Versuchung dazu fernauhalten.

S. 68.

Das Grundverhältniß von Gefet und Steuerbewilligung.

England ist das einzige Land Europa's, welches in die zweite Hälfte des Mittelalters mit vollständig entwickelten Finanzrecht eingetreten ist. In den ersten anderthalb Jahrhunderten nach der Eroberung war das Königthum mit danernden Revenüen so reichlich ausgestattet, daß erst in Folge einer Selbstverschuldung unter König Iohann das Bedürfniß einer "extraordinary revenue" auftrat, aus welchem sich neue ständische Rechte zu entwickeln begannen. Die frühzeitige Concentrirung aller Staatsgewalten im Königsthum führte aber zu einer ebenso frühzeitigen Verslechtung der Finanzen mit allen staatlichen Verschlichsen. Seit dem Veginn der reichständischen Periode wird das Königthum allerdings abhängiger von den Kinanzbewilligungen des Parlaments. In jedem Jahrhundert tritt aber anch wieder eine Erweitestung der davon unabhängigen permanenten Einkünste der Krone ein. Diese in großen Zügen zu versolgende Erscheinung bildet in der That ein System des Vleichgewichts der Gewalten von der historischen Seite aus*).

Seit der Nevolution von 1688 war aber das dauernde Staats-Einkommen durch ein Zusammentreffen vieler Umstände tief gesunken, während
sich die Ausgaben, besonders durch die Bedürfnisse der stehenden Armee, in
rasch steigendem Maße vermehrten. Das Parlament selbst übernahm num
die Fürsorge für die jährliche Unterhaltung der militärischen Streitkräfte zu
Lande und zur See; das permanente Einkommen der Krone trat dagegen
dem Betrage nach zurück als eine Civil List, aus welcher der Hofhalt

und die meisten alten Kosten der Civilverwaltung zu bestreiten. Das relative Herabsinken der permanenten Ginnahmen bildete eine Hauptschwierigkeit, unter welcher die Staats-Berwaltung in dem ersten halben Jahrhundert nach der Nevolution die nothwendige Stabilität so schwer wiedersinden konnte. Erst das beginnende Wachsthum der Staatsschuld und die täglichen Ersahrungen der Staats-Berwaltung selbst führten die regierende Klasse auf eine größere Stadisirung des Staats-Einkommens im Laufe des 18. Jahrhunderts zurück. Die Praxis der Parlaments-Regierung selbst hat die Heils

mittel empirisch gefunden.

Der Weg dazu war indessen ein neuer. Früher mar die Stetia= feit in einer Brivatrechtsform gefunden, welche das dem Staat dauernd Roth= wendige als eine permanente, erbliche oder wenigstens lebenslängliche Revenue des Königs behandelte. Als nun aber im 18. Jahrhundert die historische Revenue des Königs völlig unzureichend wurde, trugen die Barlamente Bedenken, die nothwendigen Erhöhungen dem König in Form einer neuen "erblichen Revenue" zu übertragen. Gine Berdoppelung oder Bervierfachung des erblichen Ginkommens würde (abgesehen von allen bitteren Erfahrungen des 17. Jahrhunderts über die schlechte Berwendung) zu einer unabsehbaren Erhöhung der personlichen Königsgewalten geführt haben, zu welcher das Parlament wenig geneigt war. Wie das 18. Jahrhundert den Grundcharafter einer "Regierung nach Gefeten" immer consequenter durchführte, so wählte man diesen Weg auch, um dem Staats-Einkommen die nothwendige Stetigkeit wieder zu geben. Es geschah dies durch die Constituirung eines permanenten Staats Eermogens unter der Bezeichnung des consolidirten Fonds **), ungeführ in der Beife einer juriftischen Berson. Entscheidend für diese Bildung wurde namentlich das st. 3 Geo. I. c. 7. Längere Zeit waren zu dem Zweck 3 stehende Fonds gebildet, der aggregate fund, der general fund und der South sea fund, welche zulest in einen confolidirten Fonds vereint wurden, 27 Geo. III. c. 13. Gerade auf dem Höhepunkt der Barlaments-Regierung sind unter gahlreichen Wandlungen gulet alle historischen Hauptsteuern per= manent geworden. Durch diesen Bang der Gesetzgebung gewann aber der Staatsförper trot seiner Abhängigkeit von den Ausgabebeschlüffen wechselnder Majoritäten die nothwendige Stetigkeit wieder. Das neuere Berhältniß zwischen Gesetz und Budget bildet den realen Inhalt jener vielbesprochenen Theorie vom Gleichgewicht der Gewalten im hentigen Sinne ***). Soweit fich in der langfam fortschreitenden Bewegung leitende Bedanken finden laffen, treten folgende zwei Grundfate hervor:

1) daß die Einnahmen des Staates, soweit sie erfah, rungsmäßig zur Existenz der laufenden Staatsverwaltung gehören, nicht jährlich bewilligt, sondern durch permanente Gesetze fixirt sein müssen. Die Barlamentspraxis hat diesen Frundsah in vollem Maße verwirklicht, wobei auch der wirthschaftliche Gesichtspunkt in Betracht kam, daß Grund=, Gewerbe=, Berbrauchssteuern und Zölle keine jährlich wech= selnde Scala zulassen, ohne Berwirrung in die Erwerbsverhältnisse zu

rungen.

2) daß die Ausgaben des Staats, soweit sie rechtlich nothwendig, durch Gesehe zu firiren, und ein für alle Mal anzuweisen sind. Dieser zweite Grundsatz ist allerdings sehr beschränkt durch die Fiction, daß eine stehende Armee für England unnöthig und nur als Ausnahmseinrichtung von Jahr zu Jahr zu beftätigen sei. Die Beranlassung zu mißtrauischer Zurüchsaltung und die Gunft der Umstände — zum Bortheil des Parlaments und zum Nachtheil der Krone — war wohl nirgends gröfer als in England. Principiell indessen ist auch diese zweite Seite des Berhältnisses zwischen Budget und Gesetz zur knappen Geltung gekommen.

Die Berwirklichung dieser Grundfäße hat folgenden Gang genommen: I. Die Staatseinnahmen sind ichon im Laufe des 18. Jahrhunderts der Haupimasse nach permanent geworden.1) Bis zur Zeit Carl's II. waren alle parlamentarischen Steuern temporär gewesen. Auch die Bolle wurden früher gewöhnlich auf eine Anzahl Jahre bewilligt; höchstens auf Lebenszeit des Königs. Seit der Restauration trat die lebenslängliche Bewilligung ein für Carl II., Jacob II, Wilhelm III.; unter Anna aber wurden die Bolle für perpetnirlich erklärt, vorbehaltlich der Amendirung durch die Gesetzgebung. Die Excise war schon durch 12 Car. II. c. 24, so weit sie als Abfindung für die aufgehobene Lehnslaftung dienen follte, für perpetuirlich erklärt. Die Saussteuer unter dem Namen Hearthmoney wurde gleich Anfangs permanent geschaffen, und unter Wilhelm III. als permanente Steuer wieder hergestellt. Die Land Tax nahm durch die Contingentirung eine feste Gestalt an, bei der freilich die Jahresbewilligungen zwischen 3 oder 4s. in the Pound zu wechseln pflegten. — Zu Blackftone's Zeit rechnete man zu den temporaren Steuern noch die Land Tax mit der gedachten Maßgabe, die Malz-Taxe und die unbedeutende Abgabe von Aemtern und Penfionen. Mit dem Schluft des 18. Jahrhunderts wird nun aber auch die Land Tax zu ihrem höchsten Ansatz für perpetuirlich erklart durch 38 Geo. III. c. 60. Später ift auch die Malzaccise perpetuirlich geworden, so daß die heute noch vorkommenden periodischen Steuern sammtlich von sehr neuem Datum sind.

II. Die Staatsausgaben find wenigstens zum Theil, periodisch mehr weniger als zur Hälfte, durch Gesetz firirt. 1) In der älteren Berfassung stand Alles, was als dauerndes Bedürfniß der Staatsverwaltung angesehen wurde, auf dem Etat der erblichen Revenue. Dies Berhältniß wurde aber tief erschüttert durch die Revolution von 1688. Den Saupt= vosten der stehenden Soldarmee erkannte man nicht mehr als dauerndes Staatsbedürfnig an, machte vielmehr rechtlich und factisch beren Erifteng von jährlichen Parlamentsbewilligungen abhängig. Ebenso übernahm das Barlament die Kosten der Marine durch periodische Bewilligungen, welche die Krone fich gefallen laffen mußte, da ihr dauerndes Ginkommen dafür nicht ausreichte. Bermanent und unabhängig von der Barlamentsbewilligung blieb nur der königliche Bofhalt und die sonstigen Organe der königlichen Brarogative, welche in dem beschränkten englischen Sinne als Civil vermal= tung des Staats bezeichnet werden können. Da die Staatsausgaben aber tasch wuchsen, so wurde der Ausgabe-Stat weit überwiegend von jährlicher Parlamentsbewilligung abhängig, - ein neues Berhältniß, welches vielleicht mehr wie alles Undere den Charakter der Barteiregierungen bes 18. Jahrhunderts bestimmt hat. Das ftabile Element der Ausgaben erschien nur noch bruchstückweise wie ein Anhang der Civilliste, beschränkt auf die alten Richtergehalte, Diplomatengehalte, alte Memter und dauernd verliehene Benfionen; mahrend die neueren Memter und Bermaltungseinrichtungen auf die periodischen Barlamentsbewilligungen angewiesen blieben. Erft die Nothwendigkeit eines dauernden Unterpfandes für die wach-

sende Staatsschuld und die Nothwendiakeit einer permanenten Deckung ber Zinsen führte massenhafte Belastungen dem consolidirten Fonds zu, dessen Jahresausgabe im 19. Jahrhundert einen Betrag von 30,000,000 € erreicht und häufig überschritten hat. Nach verschiedenen Gesetzen wurden auch die Erhebungstoften der Finanzdepartements von den Ginnahmen abgezogen und damit einer directen Bewilligung durch das Parlament entzogen. Durch 17 et 18 Vict. c. 94 &. 1. fand sodann eine Art von suffematischer Aus= einandersetzung Statt. Bom 1. April 1854 ab follen die im Berzeichniß A. benannten Behalte, Benfionen und Berwaltungstoften, welche bisher aus anderen Fonds zahlbar, aus dem consolidirten Fonds gezahlt werden: namentlich die Gehalte des Lord President und der übrigen Richter des Court of Sessions, der Bezirksrichter und die Richterpensionen in Schottland, aewisse Zuschüsse für den schottischen Clerus und gewisse Geldvergütigungen für aufgehobene Gebühren. Dagegen sollen umgekehrt die in Schedule B. benannten Gehalte und Berwaltungsausgaben fortan durch jährliche Barla= mentsvota bestritten werden. Dazu gehören 44 verschiedene Gruppen von Behalten, welche bisher nach speciellen, benaunten Wejegen auf dem confolidirten Fonds ruhten: namentlich die Büreautosten der Oberrechenkammer, das Civilstandsregisteramt, die Generalcommission für Zehnten 2c., die Staats= schuldenverwaltung, die Polizeiverwaltung von London (mit Ausnahme der Bolizeirichter), die Berwaltung des Schuldgefängnisses, die Schatzmeister der Rreisgerichte, das Crown Office, die Revising Barristers und anhlreiche Memter in Irland. Weiter folgt eine zweite Reihe von Berwaltungstoften, welche bisher durch verschiedene Gefete auf die Boll= und Stenereinkunfte angewiesen waren, darunter die Berwaltungstoften der Revenue Departements, welche fortan durch jährliche Parlamentsvota bewilligt werden sollen. Das Kinanzministerium wird ermächtigt, durch Regulative diese Neber= tragungen von einem Fonds auf den andern und die dadurch bedingten Menderungen der Buchführung und der Beläge zu ordnen. — Im Gan= zen ift dieser Wechsel nochmals zu Gunften der parlamentarischen Ausgabe-Bewilligung, besonders da "in Erwägung, daß es angemessen ift, das Brutto-Einkommen und die Ausgabe des vereinigten Königreichs unter die unmittelbarere Controlle des Parlaments zu bringen," — fünftighin alle Gehalte, Erhebungs- und Berwaltungskoften der Zölle, Inland Revenue und der Bost auf die vom Parlament jährlich bewilligten Gelder angewiesen werden, — womit jährlich noch etwa 5,000,000 ± Finanzverwaltungskoften Gegenstand der Bewilligung geworden find.

111. In nothwendiger Wechselwirkung mit diesen Berhältnissen steht das Bersahren des Parlaments bei der Behandlung des Staatshaushaltsetas?), wie solches schon oben (§. 60) zur Erläuterung der Stellung des Schatkanzlers eingeführt worden ist. Dem Parlament werden zuerst die Estimates der Armee und Marine (für welche der consolidirte Fonds nur einige geringe Zuschüsse leistet) zur Bewilligung vorgelegt, die nach bestimmten Klassen und Voten geordnet vor sich geht. Dann solgt die Berathung der Civil Services Estimates, von welchen aber ein erheblicher Theil auf den consolidirten Fonds angewiesen sind. Die dem Parlament zu bewilligenden Posten zerfallen in 7 Abtheilungen und jetzt etwa 150 einzele Bota, welche freilich allerlei nachträgliche Supplementar-Estimates im Laufe der Session nicht ausschließen.

Sobald eine Berftändigung über die Hauptposten der Ausgaben gu

Stande gebracht ist, rückt der Zeitpunkt heran, in welchem der Schatkanzler in mündlichem Exposé den General Finanzplan des laufenden Jahres vorlegt, welcher das "Budget" im englischen Sinne bildet. Er verknüpft damit seine Borschläge über Aufhebung, Ermäßigung oder Erhöhung alter Steuern, über Einführung neuer Steuern, und schließt mit der Ausstellung von Resolutionen, die er zur Annahme des Hauses, d. h. zunächst des Committee of the whole House, empfiehlt. Diese Resolutionen, wenn sie angenommen und dem Hause einberichtet sind, bilden die Grundlage zur Ausstührung der vom Finanzminister für das laufende Jahr beabsichtigten gesehlichen Finanzmaßregeln. Zur Deckung der anerkannten und großentheils schon votirten Staatsausgaben sind die gegebenen Mittel aber dreifach.

1) Behufs vorübergehender Dedung wird die Ermächtigung zur Emission von Schapscheinen, Exchequer bills, ertheilt, welche das durch motivirt ist, daß die Staatsausgaben schon in Masse vom Unterhaus bewilligt sind, während über Dedungsmittel noch kein definitiver Beschluß

gefaßt ift.

2) Als definitives Deckungsmittel bietet sich das Surplus des consolidirten Fonds dar, welches in der Regel ausreicht, den größeren Theil der Jahresausgaben zu bestreiten, zu dessen Berwendung ad hoc aber die Zustimmung des Parlaments vorbehalten ift.

3) Für den fo nicht gedeckten Bedarf werden neue Gefete nöthig, durch welche temporare Steuern erneut, neue Steuern eingeführt, oder befiebende Steuern erhöht werden.

So wird die Berathung über den Staatshaushalt die Anknüpfung für verschiedene Finanggeset e der Seffion, welche in der alteren Barlaments= praxis in zufälliger Ordnung und wechselnder Form zu ergehen pflegten. Seit mehren Jahrzehnten ist indessen das Bestreben sustematischer Rusammenfassung sichtbar. Seit 1861 erscheinen sie als ein zusammenfassendes Gesetz unter der leberschrift; an Act to continue certain Duties of Customs and Inland Revenue for the Service of Her Majesty, and to alter and repeal certain other Duties: 24 et 25 Vict. c. 20: 25 et 26 Vict. c. 22; 26 et 27 Vict. c. 22; 27 et 28 Vict. c. 18; 28 et 29 Vict. 30 In diesem Gesetz faßt fich nun der bewegliche Theil des Staatseinkommens nach wiederkehrenden Rubriken zusammen. Das letteigirte Gefetz von 1865 bewilligt Sched. A. einen Boll von 6 d. auf das Pfund Thee für 1 Jahr; Sched. B. amendirt den Stempel auf Fenerpolicen, und zwar perpetnirlich; Sched. C. bewilligt für das laufende Jahr eine Ginkommensteuer von 4 d. in the Pound. - Rach der heutigen Lage der Dinge liegt also der Schwerpunkt der temporären Steuer= bewilligung in der Ginkommensteuer und in einem einzigen Artikel des Zolltarifs. (Schon in der älteren Proxis war das Parlament darauf bedacht gewesen, bei Gelegenheit neuer Steuerbewilligungen einzelne Zollartikel wieder unter die Rubrik der temporaren Bewilligungen zu bringen).

Rach dieser Reihe von Einzelbeschlüssen folgt endlich:

IV. Die sogenannte Appropriations-Bill *) Erft nachdem einerseits die Staats-Ausgaben durch mehr als 200 Einzel-Bota festgestellt, andererseits die zur vollständigen Deckung erforderlichen Gesetz-Entwürfe angenommen sind, rückt — nicht selten erst gegen Ende der Session — der Zeitpunkt heran, um das zusammensassene Etats-Gesetz zu erlassen unter

bem Titel: "An Act to apply a Sum out of the Consolidated Fund and the Surplus of Ways and Means to the Service of the Year 18—, and to appropriate the Supplies granted in this Session of Parliament." Das zulett ergangene vom 6. Juli 1865, 28 et 29 Vict. c. 123, bewahrt die herkommliche Form und Anordnung, wird aber überfichtlicher gemacht durch die beigefligten Schedules, welche die große Masse der Zahlen in die Anlage verweisen. Da die dispositiven Worte des Gessetzes formularartig wiederholt werden, so beschränken sich die gewöhnlichen Ausgaben der Gesetssammlung längst auf eine Inhaltsanzeige, in jüngster Zeit sogar nur auf den Abdruck der beigefügten Schedules. Im Eingang werden die vorläufigen Bewilligungen durch Exchequer bills und aus den Ueberschüssen des consolidirten Fonds recapitulirt und die Summe der bewilligten Ausgaben zusammengefaßt (§. 10). Dann folgt die Bewilligung für die Marine in 18 votis; für die Armee in 27 votis; für die Civil Services in 164 votis; bann die Revenue Departments in 4 votis; 1 Botum für den Bostpacketdienst; 1 Botum für die neuen Bebande der Gerichtshöfe. Dazu gehört die generelle Bestimmung, "daß die fo bewilligten Ausgaben, mit zusammen 39,836,738 £, aus den bewilligten Wegen und Mitteln zu becken." — Den Schluß macht die herkommliche Generalclausel, daß die bewilligten Mittel zu keinen anderen als den bewilligten Zwecken zu verwenden sind; mit dem Borbehalt, daß die Verwaltung ermächtigt sein soll, unvorhergesehene Ausgaben in einem Dienstaweig der Army oder Navy aus einem anderen Ausgabetitel zu beftreiten. Die hergebrachte Claufel lautet: "The said aids and supplies, provided as aforesaid, shall not be issued or applied to any use, intent or purpose whatsoever other than the uses, intents, or purposes, before mentioned, or for the other payments, appropriation, or application, directed to be made or satisfied thereout by any Act or Acts, or any particular clause or clauses for that prurpose, contained in any other Act or Acts of this session of Parliament." Als unausführbar sah man die Clausel jedoch an für die Armee- und Marine-Etats, da fich die Beditrfniffe einer in allen Welttheilen gerftreuten Rriegsmacht nicht genan bemeffen laffen. Seit 1846 ist sie auch darauf bezogen mit der Clausel: that in case it be indispensably necessary, the proportions assigned to any of the separate departments of each for those services may be varied, provided that the total for each service be not exreeded.

Die lette Sanction dieser Erundsätze beruht auf dem Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit. Hastell, Precedents III. 207 ff. In einem Prozes des Mr. Churchword wider den Fiscus hat noch im December v 3. die Queen's Bench einstimmig entschieden, das alle von der Ministerialverwaltung abgeschlossenen Berträge unverbindlich seien, "sofern das Unterhaus in seiner constitutionellen Besunst die Mittel dazu nicht bewilligt oder ansdrücklich verweigert hat." Außerdem aber sind die Sinrichtungen des alten Exchequer zu dem Zweck einer Constrolle gesetzmäßiger Beransgabung beibehalten, durch ein neueres Versahren der Rechnungs-Revision und andere Amts-Einrichtungen ergänzt. Es schließt sich daser an dieser Stelle an;

1) Die Staats=Controlle, Comptroller General (§. 68 a).

- 2) Die General=Zahlkasse, Paymaster General (§. 69).
- 3) Die Oberrechenkammer, Commissioners of Audit (§. 70).
- 4) Die Staats-Schulbenverwaltung, National Debt Office. Die jährlichen Budget=Berhandlung en des Parlaments erscheinen hiernach allerdings zerstückelt, aber so geordnet, um einen Widerspruch zwisschen Budget und Geseh zu verhüten. Die Einheit des Finanzplans wird dabei durch die Vorträge des Schahkanzlers und durch die mündliche Vershandlung in den Formen eines Committee of the whole House stetig erhalten, so schwer übersichtlich sie dem Ausgenstehenden in der gewaltigen Masse der Parlamentspapiere auch erscheinen.
- *) Das gefdichtliche Berhältnig zwischen ber erblichen bauernben und ber bom Barlament bewilligten temporaren Revenue ift ausführlich aber nicht genügend von Blackftone I. Cap. VIII. beichrieben. Das normannische Finangrecht hatte ben Konig mit einem bauernbem Gintommen ausgestattet, welches zur Dedung aller Ctaatsbedurfniffe reichlich genügte (Ceite 182-193). Mit bem 13. Jahrhundert beginnen indeffen bie dronischen Finanzverlegenheiten bes Königthums. 3m 14. und 15. Jahrhundert haben die frangofischen Kriege bas Gleichgewicht aufgehoben und unter Beinrich V. Die permanente Revenue auf ihren niedrigften Standpunkt gebracht. In bem Rriege der beiben Rofen wurde jedoch bas tonigliche Ginkommen wieber hergestellt, und in bem Jahrhundert ber Tubors, trot ber Berschwendung heinrich's VIII., im Ganzen behauptet; die Extraordinary Revenue biente in ber That nur zu periodischen außerordentlichen Bedurfniffen. Unter Jacob I. ging bas Gleichgewicht aber verloren burch geban-tenlose Berschwendung; ber Bersuch einer verfassungswidrigen Herstellung unter Carl I. wurde bie Hauptveranlassung bes Bürgerfrieges. Rach ber Restauration wurde für Carl II. und Jacob II. die permanente Revenue reichlich hergestellt, aber in beispielloser Weise gemißbraucht. Wishelm III. versuchte nach folden Erfahrungen vergeblich bas bem Staate Rothwendige wieder ju gewinnen. Erft feit bem Regierungsantritt Anna's febrt bie Braris ber Parteiregierung bewußt ober inflinctiv ju einem Spftem permanenter Staatseinnahmen zurud, und bis zum Schluß bes 18. Jahrhunderts ift bie Sauptmaffe ber bergebrachten Steuern und Staatseinfünfte permanent geworden, mit Borbehalt eines Bruchtheile, ber für wechselnde Staatsbeburfniffe und für ten Ginflug bes Barlaments offen blieb. Erft burch bie Ginfommenfteuer Bitt's und burch bie neue Ginfommenfteuer Robert Beel's bat biefer bewegliche Theil wieder eine gewiffe Bedeutung erlangt. Die Darftellung Blackftone's giebt fein Bilb von biefen wirklichen Berhaltniffen. Gine wesentlich zuverläffige Ueberficht von Regierung zu Regierung giebt aber bie Schrift von Sinclair, -History of the British Revenue 3. d. Edit. 1803. 3 Vol. John Mc. Arthur, Financial and Political Facts 4 th. Ed. 1803. W Tayler, History of the Taxation.
- **) Ueber die Bilbung des consolidirten Fonds siehe Blackstone I. 329—333. Für die ältere Hinanzverwaltung bildete jede Hauptklasse der Staatseinnahmen, Zölle, Accise, Stempel 2c. ein Ganzes, einen eignen "Fonds". Auf jeden dieser Fonds wurden gewisse Bedürsnisse des Staats angewiesen, sowie auch die Zinsen der Staatsschuld, nachdem eine solche entstanden war. Der erste Schritt zur Consolidation bestand in einer Zufammensassung in drei Fonds, den aggregate fund, general fund, South sea fund; in jedem derselben wurden gewisse Einnahmen vereinigt: die Haus- und Fenstertage, ein Theil der Zölle und Accise in dem ersten Fonds; die Landtage, die Postentslinste, ein Theil der Zölle und Accise im zweiten Fonds; wieder andere Einstinste im dritten Fonds. Ebenso wurden die Staatsausgaben auf die drei Fonds vertheilt. Was jährlich in jedem Fonds

übrig blieb, und noch einige fleinere Staatseinnahmen, murbe bann au einem Schulbentilgungefonde, "sinking fund" vereinigt, ber aber fo febr mit anderen Ausgaben belaftet murbe, bag jur Schulbentilgung wenig ober nichts übrig blieb. Die Ginzelfonds maren für beftimmte Staatsichulben verpfanbet, bie aber unter Georg III. fo gewaltig anwuchsen, tag man genothigt wurde, burch 27 Geo. III. c. 13 bie brei Fonds in ben "Confolibirten Konbs" zu vereinigen, burch 56 Geo. III. c. 98 auch bie consolibirten Konds von Großbritannien und Irland zusammenzuschmelzen und mit ben Zinsen ber gesonberten Staatsichulb zu belaften. Seit bem Regierungsantritt Georgs III. wurden bann auch bie erblichen Revenuen ber Krone (freilich miderruflich) bem consolirten Konds überlaffen, mogegen bie Rrone eine firirte Civillifte annahm, bie mit ben barauf laftenben Behalten, Benfionen und Berwaltungsfosten unabhängig von ber jährlichen Barlamentsbewilliaung blieb. - 3m 17. Jahrbundert batten biefe bermanent angemiefenen Behalte in ber That noch ben wesentlichen Bestand ber Civilverwaltung umfaßt. Unter Karl II. waren beispielsweise barauf angewiesen bie Ambassadors mit 40,000 £, bas Richterpersonal mit 49,000 £, ber Secret Service mit 20,000 £. Sinclair I. 292. Allein die Behorden und Bermaltungskoften wuchsen mit jedem Sahr, und wurden nun entweder auf bie Barlamentsbewilligung übernommen, ober (wie bie Beamten ber Revenue Departements) von ben Jahreseinkunften vorweg abgezogen. Der beweg-liche Theil ber Staatsausgaben machft in rapibem Mage; mahrend ber permanent firirte Theil jusammenschrumpft. Wenn übrigens die Stellung bes consolibirten Konbe in bem Obigen einer juriftifden Berfon verglichen ift, so ift bamit nicht gerabe ber römische Begriff gemeint; vielmehr eine juriftifche Person im flaatbrechtlichen Sinne, welche gu bem 3wecke fingirt wirb, um gewiffe Ausgaben nicht zur perfonlichen Berfugung bes Monarchen (wie die friihere erbliche Revenite), fondern zur Berfügung nach Maggabe ber Befetze gu ftellen. Dhne einen neuen theoretischen Begriff aufzuftellen, bat ber consolidirte Konds ben practischen 3med:

1) die Masse ber Staatseinnahmen so zu stellen, daß barüber nur nach Maßgabe bes Gesetes ober mit Zustimmung beiber Sauser versügt werben

#Hamas

2) bie Ausgaben so zu fiellen, baß bie Staatsverwaltung gesetzlich festftebenbe Ausgaben unmittelbar, alle anderen nur mit Zustimmung bes Parlaments machen fonne.

***) Das heutige Berhältniß von Budget und Gefet ift bas oben bargestellte. Da aber aus Blackstone die mirklichen Berhältnisse nicht ersichtlich find, so veranlagte biese Lücke die irrige Borftellung des Continents,

als ob bie parlamentarische Regierung auf einer jährlichen Bewilligung aller Einnahmen und Ausgaben bes Staats burch bas Parlament beruhe.

Durch Benjamin Constant's scharssinnige Logit wurde barans ein Glaubensartifel der constitutionellen Lehre. In der Wirklichkeit ist eine solche Regierungsweise unaussührbar. Jene Borstellung konnte sich nur dilben aus einer Unklarheit über das Verhältniß von Versassung und Verwaltung, und aus dem Mangel an Ersahrung, Verständniß und Sinn sür eine Staatsverwaltung nach Gesehen. Hätte ein solches Verhältniß jemals in England bestanden, so hätte die Regierung sofort unmittelbar der Majorität des Unterhausse überlassen werden werden Es entstände darans in der That eine Parteiregierung ohne jede Berantwortlichkeit und Schranke — ein Absolutismus, welcher mit der Eruppirung der Interessen Rapetschen, so währeles wechseln würde. Um nur Hauptgesichtspunkte hervorzuheben, so würden

1) bie Rechte und Intereffen bei Gingelnen burch folche Finangleichliegung stetig gefährbet, ba bie meiften Steuern, namentlich Grund-, Gewerbes, Berkranchsstenern, Zölle (bei benen sich bie Interessen gesellschaftlicher Alassen sehr fühlbar gegenüberstehen), baburch in einen schwankenben Zustand gerathen würden, ber alle vollswirthschaftlichen Berhältnisse in Berwirrung brächte.

2) Die ganze Berwaltung bes Staates, einschließlich ber Gerichte, würde in ihrer Existenz und Richtung unmittelbar abhängig von den Beschlissen der mechselnden Majoritäten und Parteien, gegen welche die Perma-

neng ber Staatsverwaltung bie rechtliche Schrante fein foll.

3) Das Dasein einer ersten Kammer ober eines Oberhauses als Organ zum Schutz ber bestehenden Rechtsordnung würde illusorisch, da jedes bestehende Gesetz durch Majoritätsbeschluß der zweiten Kammer mittels Berssaung der Mittel zur Aussihrung außer Krast zu setzen; jedes neue Gesetz als Bedingung der Geldlewilligungen unmittelbar durchzusetzen wäre.

4) Folgerecht ware mit ben einzelnen Landesgesetzen die ganze Berfassung eines Staats durch Budgetbeschlüffe außer Kaft zu setzen; actuell würde an Stelle einer Regierung nach Gesetzen eine Regierunng nach ben täglichen Beschlüffen bes steuerbewilligenden Körpers treten; wie solche Zustände auch in Kranfreich für kurzere Berioden wirklich ein-

getreten find.

In England bat man solche Fragen theoretisch nicht aufgeworfen, weil bie Parlamentsversassung auf einem so extravaganten Budgetrecht niemals beruht bat. Bet den einzelnen praktischen Fragen hat man aber Bersuche zur Möänderung der Landesgesche durch Budgetbeschüsse mit Bestimmtheit zurückgewiesen. Ramentlich hat das Oberhaus ein Bepacken von Finanzdesschüssen mit heterogenen Gesetheschsissen (Tacking) niemals aussommen lassen. "Wäre die Praxis des Tacking nicht noch mehr unconstitutionell unter der Regierung Bictoria's, als unter der Carls II., so könnten wir erleben, daß in einer Geldbewilligungsbill, welche an die Lords geschickt wird, plöhlich eine Packlausel erschiene über die Bulassung der Inden ins Parlament, über die Sche mit der Schwester der verstorbenen Frau n. s. w." Amos, Engl. Constitution, p. 73. — —

- 1) Die Permanen; der Staatseinnahmen in ihrem Fortidritt mabrend bes 18. Sahrhunderts ift um fo bedeutungsvoller, ba bas englische Barlament unbeftritten bie größte Macht, bie gunftigfte Belegenheit und bas lebhafteste Miftrauen gegen eine vom Barlamente unabhängige Staatsregierung hatte. Es ift baber von Bebeutung, wie von Jahrzehnt zu Jahrzehut Whigs und Tories wetteifernd bie Bermaneng bes Staatseinfommens beforbert haben — als Beweis ihrer sachlichen Nothwendigkeit für ben modernen Staat. Nach bem Finanggesetz von 1865 beschränten sich bie temporar bewilligten Steuern, wie bemerkt, auf bie Income Tax ju 13 Procent und auf bie Buckerstener von ½ d. auf bas Pfund — eine mäßige Proportion zu einem Staatseinkommen von jett beinabe 70,000,000 £. Es ift bamit ber Grundfat, daß die erfahrung mäßig nothwendigen ordentlichen Bedürf= niffe bee Ctaats burch ein permanentes Gintommen gebedt fein muffen, in der That verwirklicht, wie bies auch in früheren Menschenaltern ber normale Zustand in England mar. Wenn in früheren Sahrhunderten bie Summe ber Extraordinary Revenue verhaltnigmäßig febr boch ericheint, fo barf nicht übersehen werden, bag bie laufenden hauptheburiniffe bes Staats. Kriegs, Gerichts, Polizeidienst noch auf perfonliche Leiftungen angewiesen maren, zu benen die Ctaatsgeldwirthichaft nur ergangend hingutritt. Ge überwiegender alle Sauptbeburfniffe burch Gelb gu bestreiten find, um besto ftarfer tommt ber Grundfat ber Permaneng ber Staatseinnahmen gur Gel-
- 2) Die theilmeise Permanenz der Ansgaben erreicht in ben heutigen Berhältniffen allerdings bie Summe von jährlich 30,000,000 £. und barüber; bie hauptmaffe bilben aber bie Zinfen ber Staatsschulben. Die übrigen

festen Bosten waren nach ben Finance Accounts von 1864 nur 1.965.139 £ orbentliche bauernde Ausgaben; barunter bie Gehalte bes Sprechers Des Unterhaufes, des Comptroller General of Exchequer, ber Mitglieder ber Oberrechenkammer und ber Lunacy Commission, bes Lordlientenants von Frland, bes ordentlichen Personals ber Gesandtichaften (152,000 £), bes gesammten englischen Richterpersonals (237,175 £), bes Richterpersonals in Schottland, Grland und gablreiche fo verficherte Benfionen, und Abfindungen für aufgehobene Memter und Gebilhren. Die überwiegende Maffe ber fachlichen und perfonlichen Roften ber Bermaltung bagegen beruht nur auf empowering statutes, und ift ber jährlichen Bereinbarung vorbehalten. Die Parlamentspragis hat fich jedoch nach wie vor der Reformbill febr nachgiebig gegen bie Forberungen ber zeitigen Berwaltung, und nur gegen bas Syftem ber Sinecuren strenger als frither gezeigt. Theils ift es die praktische Einficht in die Nothwendigfeit angemeffener Befoldungen, theile Die perfonliche Erfahrung, welche bie Barlamentsparteien abwechselnd in ber Leitung ber Staatsgeschäfte gemacht haben, noch mehr aber bas "Bertrauensverhaltniß" amischen ber zeitigen Majorität und ber zeitigen Bermaltung, welches bie reichliche Bewilligung ber Staatsansgaben erklart. Wie bas Zuviel ber parlamentarifden Rechte bie Minifterverantwortlichfeit abichwächt, jo hat bas übergroße Ausgabebewilligungerecht die Finanzcontrolle bes Parlaments in sehr bebenklicher Beise abgeschwächt. May, Constitutional History I. 393 ertheilt ihr bas bebentliche Lob: "Seit ber Revolution tam es nie vor, bag Forberungen ber Rrone für ben Staatsbienft unbewilligt geblieben wären. Die Summen, welche bie Minister als nothwendig bezeichneten, gemahrten bie Gemeinen. Nicht ein Golbat murbe burch ein Botum ber Gemeinen aus bein Beffande bes Beeres geftrichen, nicht ein Matrofe, nicht ein Schiff aus bem ber Flotte. Mit wenigen faum nennenswerthen Ausnahmen find die jährlichen Voranschläge ohne Abzüge votirt worden. Im Jahre 1858 war das Resultat ber von bem Parlament vorgenommenen Prüfung, daß 300 £ als Salair für einen Reisenden ber Nationalgallerie gestrichen murben." (May, Const. Hist. I. 391). In abnlicher Beise bemerkte Lord John Ruffel gegen Ende der Sitzung von 1860, daß alle Budgetberathungen feit i Sahren bochftens 20,000 £ an ben Boranichlägen bes Finangministers gestrichen hatten! Unter einem popularen Ministerium wird bie Befugniß zu Abstrichen fast nur bem Ramen nach gelibt. Miftiebige Forderungen, bie im Anfang ber Gitung etwa auf Widerfpruch ftogen murben, werben in ber Commerhite bes Juli und Auguft als Supplementary Estimates burchgebracht. In weiterem Busammenhange damit ftand die früher fo mangelhafte Behandlung bes Staaterechnungewesens. - Roch weniger findet die constitutionelle Doctrin von ber Ausgabeverweigerung in ber englischen Barlamentspraxis feit ben Zeiten ber Revolution ihre Bestätigung. Als Thomas Bitt 1781 ben Antrag ftellte. bie Bewilligung ber Gelbmittel auf einige Tage zu verschieben, um bas Ministerium gu einer bindenden Erflärung gu nöthigen, mußte man im Unterhaufe zugestehen, daß ein ähnlicher Antrag feit der Revolution nicht gestellt worden fei, worauf berfelbe mit großer Majorität abgelehnt wurde. "Der Fall bes Jahres 1784 ift bas einzige Beispiel, bag bie Gemeinen fich ihrer Befugnig bebient haben, mit Bemilligung ber Gelbmittel gurudzu- halten. Die Krone hatte fie bazu burch verfassungswidrige Beeinflussungen gereigt. Das Mittel verfagte aber im Augenblicke ber höchsten Roth - man hat zu bemielben nie wieber feine Zuflucht genommen. Die Gemeinen finb fich ihrer großen Berantwortwortlichkeit zu wohl bewußt, um ein fo bebentliches Berfahren einzuschlagen. Die Gelbinftitute und ber Credit bes Staats hängen bon ben Bewilligungen bes Saufes ber Gemeinen ab; man barf nicht unbedacht eine Stodung berbeiführen." (May, Const. Hist. I. 393.) 3) Das Berfahren bes Parlamente bei Berathung bes Staatehanshalts und ber einzelen Finanzgesetzte gehört der Darstellung des Parlamentsrechts an. Die Einzelheiten der Praxis geben aussibrlich Hatsell's Precedents Vol. III.; gedrängter May, das Englische Parlamentsversahren, id. II. 21; recht anschausich Cox, Institutions, S. 177 — 202. Die klarste und umsassendere nicht ganz unbefangene Darstellung ist die Denkschift des Schatztanzlers vom April 1857 (s. § 68a. Note*). — Seit 1860 sind auf Beranlassung des Streits mit dem Oberhause die oben bemerkten Aenderungen eingetreten, namentlich die Jusammensassung der temporär bewilligten Staatseinnahmen in ein Hauptsstanzgesetz, in welchem jetzt die silr das lausende Jahr bewilligte Einstmunensteuer, temporär bewilligte Jölle, nud alle Ausselungen und Amendements zu den Gesetzen über Jölle und Inland Revenue zusammengesast werden, um dem Oberhause eine theils

meife Unnahme und Amendirung zu erschweren.

4) Die Appropriationsbill als bas End- und Hauptbudgetgefet bat ibre Entstehung in bem unter Carl II. eingeführten Berfahren (oben S. 599). Unter Wilhelm III. und Anna wechfelte Die Praris ber Appropriation. Buweilen murbe ber Ertrag in berfelben Acte applicirt, burch welche bie Stener bewilligt mar; zuweilen folgte nachträglich in berfelben Seffion ein Gefetz über die Bermendung; zuweilen murben die bewilligten Summen in berichiedenen Proportionen auf einzelne Dienstzweige angewiesen. In ber Kriegszeit unter Anna murben bie Bewilligungen nur generell gefaßt "jum Dienft ber Armee, Marine, bes Felbzeugamts" ohne Trennung ber Gummen für die einzelnen Dienstzweige. Rach bem Frieden von Utrecht kehrte man aber gu ber Specialifirung ber Rubrifen gurudt, für welche bie Berwenbung geschehen muß, und bies ist seitbem zur festen Maxime geworden, Hatsell III. 204. Die scheinbare Zerstückelung ber Budgetverhandlungen wird in ber Appropriationsbill soweit zusammengefaßt, wie bie Budgetbeschluffe ein Ganges bilben fonnen, ohne in Widerfpruch mit ber Gesetgebung gu treten. Gine volle Uebersicht bes Staatshaushalts giebt nur bie Sauptfinanzrechnung, Finance accounts (unten §. 71). Im Uebrigen wird ber Zusammenhang, welcher in ben Berwaltungsstaaten bes Continents burch bie tabellarifche Borlage des ganzen Finanzetats erstrebt wird, burch die munblichen Berhand-lungen und durch andere Borlagen erhalten. Die Appropriationsbill wird von einer Borlage begleitet, welche ben rechnungsmäßigen Nachweis führt, daß die durch einzelne Resolutionen und Finanzgesetze bewilligten Summen in ihrer Gesammtheit mit ben in bas Sauptgesetz aufgenommenen Summen übereinstimmen. Die Borlage pro 1864 lautet: Amounts voted in Supply, and the Grants of Ways and Means, in the Session of 1864; with an Abstract of the Votes in Supply and Ways and Means, as set forth in the Appropriation Bill of Session 1864. N. 521 (XXXIV. 393). Für biefen Schlufact ber Bubgetverhandlungen gilt ber Sprecher bes Unterhauses als verantwortliches Hauptorgan.

§. 68 a.

Die General: Controlle, Comptroller General.*)

Die Hauptcontrolle für die verfassungsmäßige Bereinnahmung und Berausgabung der Staatsgelder lag von Alters her in den Amtseinrichtungen des Exchequer. Schon seit dem 11. Jahrhundert war in England eine Centralisation der Einnahmen und Ausgaben erreicht, und im Interesse der Königlichen Finanzverwaltung eine Anzahl von Aemtern gebildet mit der zwiefachen Bestimmung:

1) einer rechnungsmäßigen Controlle ber Ginnahmen, fo bag

die Schatbeamten keinerlei Gelder vereinnahmen konnten, ohne folche durch

die öffentlichen Bücher paffiren zu laffen;

2) einer gesehmäßigen Controlle der Ausgaben, so daß keine Ausgabe ohne Königliche Order passiren konnte, — an deren Stelle später der King in Parliament trat, so daß jede Ausgabe entweder durch Barlamentsacte ein für alle Mal, oder durch Budgetbeschlüsse für eine be-

stimmte Parlamentsperiode genehmigt sein mußte.

Die beiden Hauptämter für diesen Zweck waren die des Auditor of the Exchequer und des Clerk of the Pells in Verbindung mit den 4 Tellers of the Exchequer. Diese Aemter blieben unabhängig von der später entstandenen Parteiregierung, indem sie durch sendale Versleihungen erblich constituirt waren; die hohen Gebühren slossen meistens einem hochgestellten Pair oder Gentleman zu, dessen Stellvertreter unabhängig von der zeitigen Ministerverwaltung die Functionen versah. Seit der Reformbill sand man diese Sinrichtungen zu thener und bekännste sie einen Theil des Systems der Sinrecuren. - Zugleich erschien der Kassenserverwaltung des alten Exchequer zu schwerfällig und den Zeitbedürsnissen verschiedene Untersuchungen statt, und die meisten Vorschläge der damaligen Commission of Inquiry wurden zum Gesetz erhoben durch st. 4 et 5 Will. IV. c. 15 in solgenden Richtungen:

1) Die Kassenberwaltung im engeren Sinne wird von dem Exchequer auf die Bank übertragen, wie sich dies in der Praxis zum Theil schon früher gestaltet hatte in Folge der massenhaften Berwendung von Noten als Zahlungsmittel. Die Bank von England tritt in dieselbe Stellung zur Krone wie seder Banquier zu einem Kunden, der ein Conto in seinem Hause hat. Das Staatseinkommen wird in die Bank eingezahlt auf das Oredit des Comptroller of the Exchequer. Andererseits leistet die Bank auf gehörige Anweisung die Zahlung der Jahresrenten, Dividenden und Zinsen der Staatsschuld, die sonstigen Leistungen des consolidirten Fonds, die Zahlungen an die verschiedenen Zweige das Dienstes auf Anweisungen der

Finanzverwaltung.

2) Das Controllgeschäft für die Rechnungsmäßigkeit der Einnahmen und für die Gesehmäßigkeit der Ausgaben geht auf einen Comptroller General über, der das Berwaltungsrecht der alten Aemter continuirt. Durch 4 et 5 Will. IV. c.15 §. 1. werden nämlich die Aemter des Auditor, der 4 Tellers, des Clerk of the Pells außgehoben, und dasür einsgeset ein Comptroller General of the Receipt and Issue of his Majesty's Exchequer mit einem Assistant Comptroller, Chief Clerk und Büreaupersonal.**) Der Comptroller mit gesetlich sixtem Gehalt von 2000 £ ist Controlleur aller Zahlungsoperationen aus der Bank und an die Bank im größten Maßkabe. Er ist unfähig zu jedem anderen Amt und zu einem Siz im Parlamente, wird unter den großen Siegel ausdrücklich auf Lebenszeit (during good behaviour) ernannt, entlaßdar nur auf Adresse beider Häuser Bankaments, analog den Reichserichten. Er theilt sich mit seinem Stellwertreter in folgende persönlich auszusibende Functionen, welche eine Fortsetung des alten Amtsrechts seiner Borgänger bilden:

I. als rechnungsmäßige General = Controlle der Staats = Einnahmen.1) Die verschiedenen Branchen der Einnahmen werden jest

eingezahlt auf das Staatsconto der Bank von den einzelnen Einnahmede= partements "unter Autorität des Comptroller General". Nach 4 et 4 Will IV. §. 9., 10. und in Anschluß an die älteren Einrichtungen gestaltete sich dies dahin: Der Staatseinnehmer ober sonstige Zahler hat sich zu verschaffen gedruckte Formulare für Anweisungen zur Zahlungsannahme an die Bank von England. Solche find in dem Büreau des Comptroller zu haben, und lassen in blanco die Summe und die nähere Bezeichnung der Natur der Zahlung offen Diese Formulare werden in einem doppelten Eremplar von dem Bahlenden ausgefüllt, dem Comptroller zur Zeichnung prafentivt und dem Bahler gurudgegeben, der dann beide Eremplare mit der zu gahlenden Summe dem Caffirer der Bank von England prafentirt. Diefer notirt darauf den Empfangsvermert, receipt, überfendet das eine Eremplar an demselben Tage dem Comptroller und händigt das andere dem Bahler aus, der es dann später beim Controllamt prafentirt und dafür eine specielle Quittung, acquittance, empfängt. Diese ift fein formeller Belag bei der Behörde, welche seine Rechnungen revidirt, und von welcher er dann seine endgültige Duittung erhält. Nach der neueren Einrichtung werden die Sauptmassen der Staatseinnahmen von dem Receiver General direct ein= gezahlt, und der General-Controlleur übt die Controlle hauptfächlich durch Extracte aus den Büchern ber Bank, welche ihm täglich mitgetheilt werden. Die Gestaltung der Buchführung und der Formulare war im Geset (§. 6.)

dem Finanzministerium überlaffen.

II. Die General = Controlle der Staatsausgaben bildet den eigentlichen Schwerpunkt des Amtes. Der General = Controlleur macht darüber, daß keine Zahlungsanweisungen auf Staatsgelder aus dem Finanz-ministerium erlassen werden ohne gehörige Antorisation, 4 et 5 Will. IV. c. 15. § 11-14, 20. Um Geldsummen aus dem Staatsschatz zu ziehen, bedarf es regelmäßig noch immer einer Kabinetsorder, contrasignirt von den Commissioners of the Treasury, welche den General Controlleur autorisitt und anweist bei der Bant von England auf das Credit des zur Empfangnahme berechtigten Staatsrechnungsbeamten den Betrag der fo be= willigten Summen zu bestimmten Zeiten und zu bestimmten Raten zu ftellen. Die Order nimmt Bezug auf die besondere Acte oder das besondere Botuni des Barlaments, fie wird in den Büchern der Treasury registrirt und mit einem begleitendenden Ministerialtescript, Treasury Warrant, bem General= Controlleur übersandt, der fie ausführt durch Anweisung an die Bant von England. Auf Grund diefer letten Anweisung (warrant) erft erhebt der betreffende Departementsbeamte die Gelder felbst. — Zahlungen, die verfassungsmäßig aus dem consolidirten Fonds oder auf Grund von Ctatstiteln erfolgen, welche speciell durch Barlamentsacte appropriirt find, bedurfen indessen keiner Rabinetsorder, sondern es genügt dafür das Ministerial= rescript mit Bezugnahme auf die Parlamentsacte. — In allen Fällen ift es die Pflicht des Comptroller sich die Gewißheit zu verschaffen, daß das Ministerialrescript conform ift der königlichen Order, dem Gefet und der Barlamentsbewilligung. Er fontrollirt in biefer Beise jede Behorde und jede Person, welche Gelder aus dem Schatze zieht, und ift deshalb unabhängig von dem Parteiwechsel gestellt, unabsehbar und verantwortlich nur ben beiden Barlamentshäusern gemeinschaftlich. Weigert er die Annahme einer Unweifung wegen Zweifels an der Berfassungsmäßigkeit, so hat Die Treasury bei dem hofe der Queen's Bench ju flagen, wo im Wege

des Mandatsprocesses (Writ of Mandamus) die Frage gerichtlich ent=

schieden wird.

III. Der Comptroller leitet zugleich die Operation der Extrahierung und Honorirung der Exchequer Bills, nach dem durch 57 Geo. III. c. 48 gebildeten Systeme (Geset §. 26, 27). Soweit die laufenden Einnahmen nicht ausreichen für die Bedürfnisse des Dienstes, werden die Einnahmen anticipirt auf kurze Perioden durch Ausgabe von Schatbills auf Grund eines Treasury Warrant mit Autorität des Parslaments. Diese Bills lauten auf größere oder kleinere Summen, tragen dem zeitigen Zinssuß entsprechend gewöhnlich $1\frac{1}{2}-2\frac{1}{2}$ d. per $100 \pm t$ fügliche Interessen, und bilden den Haupttheil der sogenannten unfundirten Schuld. Die ausstehenden Schatbills wurden früher in 2 Perioden jährslich, nämlich im März und Inni, wieder eingezogen bei dem Paymaster General, welcher die alten gegen nene Bills auswechselt und die Zinsen auszahlt, zu welchem Zwecke das Parlament (Committee of Supply) die nöthigen Deckungssummen votirt. — Die zeitweisen Vorschüsse der Vank von England an die Regierung werden auf besondere Schatbills geleistet (Desiciency Bills) und soson von der Einnahmen eingehen.

*) Die Sauptquelle gur Auskunft über die heutigen Berhältniffe ber Staatscontrolle, ber Dberrechenkammer und ber Beneralstaatstaffe bilben bie Reports from Select Committee on Public Moneys 1856, 1857. Der erste Bericht, welcher bas hauptmaterial enthält, erschien in ben Parl. Papers 1856 N. 375. Vol XV. Der Schwerpunkt liegt in ber Zeugenaussage bes zeitigen Comptroller General, Lord Monteagle of Brandon, p. 1-129, 269-355; vom Standpuntte bes Hinanzministeriums aus bes herrn W. G. Anderson, Principal Clerk, p. 129 - 224, 360, 405. Unter ben umfangreichen Anhangen ift hervorzuheben: Appendix I., welcher ben First Report of the Commissioners of Public Accounts vom 8. Oftober 1831 wieder abbrudt, auf Grund beffen das st. 4 et 5 Will. IV. c. 15 ergangen ist, sovie die Regulative (Minutes) bes Kinanzministeriums über die neueren Ginrichtungen bes Office of Re-Receipt und bes Pay Office. — App. II. giebt bie Materialien zu bem st. 17 et 18 Vict. c. 94. App. IX. eine Uebersicht ber Fälle, in welchen bie Generalcontrolle gegenilber bem Finanzminister wirksam geworben ift; es find zwar nur zwei Fälle einer actuellen Berweigerung bes Comptroller bekannt, aber in mehren hundert Fällen wurden die Zweisel des Comptroller burch vorhergängige Verhandlung zwischen ihm und dem Finanzministerium erledigt. App. XII., Papiere, betreffend den Geschäftsgang des Exchequer. App. XIII. über bas Spftem ber Buchführung im Exchequer (p. 788—792). Unentbehrlich für bas ungeordnete Material biefes Berichts ift ber Index (N. 375. I. p. 1—106). Im folgenden Jahr ergingen dann auf Grund bieser Materialien zusammenhängende Berichte und Borschläge, als Report on Public Moneys 1857, — Parl. Papers 1857. Sess. 2. p. 495—632, enthaltend einige Anträge des Committee; sodann eine Denkschrift des Finanzusinssters vom April 1857 über die bestehenben Finanzontrollen (p. 25 - 53); ein Schreiben bes Brafibenten ber Oberrechenkammer (p. 53 -61); ein aussührliches Gegenvotum bes Comptroller General gegen bie Denkschrift bes Finanzministers (p. 62—136). Die Hauptfragen ber Finanzcontrolle sind hier wohl erschöpfend behandelt. Ueber bie Gesammtstellung bes Exchequer als Controllbehörde giebt ber Index jum Report von 1856 S. 43-48 bas gebrängte Material.

- maggara